

Stellungnahme BKSE – Version 7.0 finalisiert.

Thematik:

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)

Teilnehmerangaben:

BKSE

Kontaktangaben:

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern

Rathausplatz 1

Postfach

3000 Bern 8

E-Mail-Adresse: PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch

Telefon: +41 31 633 79 41

Teilnehmeridentifikation:

Nr.

Eingabefrist: 18. Oktober 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	2024-09-23_Eintretenskommentar BKSE	<p>Die BKSE begrüsst grundsätzlich den Willen, das Sozialhilfegesetz des Kantons Bern zu reformieren. Sie sieht insbesondere die Notwendigkeit, die für die Digitalisierung nötigen Regelungen zu schaffen (gesetzliche Grundlage für das neue kantonale Fallführungssystem NFFS). Ebenso begrüsst werden die Regelungen für die Beschränkung der Rückzahlungspflicht auf Vermögensanfall sowie die Verlängerung der Rückzahlungsfrist von heute 10 auf neu 15 Jahre.</p> <p>Die vorliegende Gesetzesvorlage wurde aber ohne echten Dialog mit den Verbund- und den Vollzugspartnern erarbeitet – leider mit sehr negativen Folgen für die Vorlage, die Gemeinden und die Praxis. Die Version des Kantons enthält zu viele unnötige Regelungen, führt zu administrativem Leerlauf zulasten der Gemeinden und Sozialdienste und wesentliche Aspekte fehlen im Gesetz. Die Vorlage ist ein Rückschritt für die Sozialhilfe und die Betroffenen. Diese Punkte fehlen aus Sicht der BKSE in der Vorlage (dabei geht es um das SHG selbst und die indirekten Änderungen andererseits (z.B. SLG):</p> <ul style="list-style-type: none"> → Abbau von administrativem Mehraufwand (im Gegenteil führen viele Regelungen zu administrativen Mehrbelastungen) → Hilfestellungen für den Umgang mit dem Fachkräftemangel → Auf- und Ausbau, der dem Bezug von Sozialhilfe vor- und nachgelagerten Präventionsarbeit → Hilfestellungen durch differenzierte Anreizmodelle für die Sozialdienste in der Zusammenarbeit mit unterstützten Personen anstelle von repressiven Sanktionen → Förderung von Erwachsenen-Bildung als qualifizierende und nachhaltige Massnahme zur sozialen und beruflichen Integration → Instrumente zur Förderung der Gesundheit in Prekarität und zum Umgang mit Verschuldung als Integrationshürde → Türöffner für die Bekämpfung von Familienarmut – Kinder sollen kein Grund sein, um Sozialhilfe zu beziehen → Förderung von partizipativ und inkludierend ausgestalteten, niederschweligen Angeboten, wie regionale Treffpunkte für ansonsten isolierte und ausgegrenzte Menschen. → Strategien für Problemlösungen, da administrative Leuchtturmprojekte wie Selbstbehalt im Lastenausgleich, Kanton als Aufsichtsbehörde und NFFS im Vordergrund stehen und nicht die Lösung der Sozialen Probleme. <p>Die wichtigsten Erkenntnisse und Forderungen der BKSE</p> <p>Die Vorlage ist ein technokratischer (administrativ sehr aufwändiger), auf Kontrolle ausgerichteter Gesetzesentwurf, der von Misstrauen gegenüber der Arbeit der Sozialarbeitenden und den Gemeinden geprägt ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> → Eine Machtkonzentration beim Kanton, verbunden mit weitreichenden Eingriffen in die Gemeindeautonomie und ausschliesslich Kann-Bestimmungen bei den Mitwirkungsgefässen der Gemeinden und der Fachkreise. <p>↳ Den mitfinanzierenden Gemeinden müsste überall die Mitsprache und Mitbestimmung gewährt werden, die ihnen die</p>	

- Bundesverfassung und die FILAG-Regeln einräumen.
- ↳ Ebenso ist zu regeln, dass der Kanton einen echten Dialog auf Augenhöhe mit der Fachpraxis, d.h. mit den für den Vollzug verantwortlichen Sozialdiensten führt.
 - ↳ Der Kanton muss die Gewaltentrennung wieder akzeptieren und die Sozialbehörden müssen als ebenbürtige Partner in der Aufsicht unterstützt und wahrgenommen werden.
 - Im Bereich Sanktionierung und Einstellung der Sozialhilfeleistungen enthält der Gesetzesentwurf Neuerungen, die nicht grundrechtskonform und nicht praktikabel umsetzbar sein dürften (z.B. Kürzung des Grundbedarfs bis zu 30% für Personen, die nicht über die erforderlichen Kenntnisse einer Amtssprache verfügen sowie die Anrechnung von Verzichtvermögen bei der Anspruchsberechnung.
 - Es braucht zeitgemässe Türöffner als Antwort auf Probleme wie Prekarität und Desintegration. Integration und Reduktion der Sozialhilfeabhängigkeit kann durch Prävention, Kompetenzförderung, Bildung und Qualifizierung, Gesundheitsförderung und Schuldenbekämpfung gefördert und nachhaltig gesichert werden – gesetzliche Grundlagen als Türöffner sind nötig und auf Verordnungsstufe oder durch indirekte Änderungen (z.B. im Art. 2 und 37 SLG) zu vertiefen.
 - Der Selbstbehalt im Lastenausgleich wird in dieser Form abgelehnt. Er führt zu Fehlanreizen, ist für die Steuerung unwirksam und bestraft strukturelle Faktoren, auf welche die Gemeinden wenig oder gar keinen Einfluss haben.
 - ↳ Er muss durch ein gerechteres (und somit komplexeres) System ersetzt oder gestrichen werden.
 - Die Professionalisierung der Fachstelle Sozialrevisorat und somit eine beim Kanton angelagerte, professionelle Unterstützung bei der Aufsicht über die Sozialdienste wird grundsätzlich unterstützt, aber mit einer funktionierenden Gewaltentrennung.
 - ↳ Die Sozialbehörden sollen für die Aufsicht zuständig bleiben und die Grundlagen für die Organisation der Sozialdienste sollen durch die Gemeinden und die Sozialbehörden bestimmt werden. Der Kanton soll eine professionelle Kontrollstelle unterhalten und die Sozialbehörden so unterstützen. Er soll zudem koordinierend wirken oder die Koordination unterstützen – aber sie nicht bestimmen.
 - Die soziale und berufliche Integration ist völlig falsch geregelt – das muss korrigiert werden.
 - ↳ Die heute bestehende Autonomie der Gemeinden und Regionen bei der Organisation der Integrations-Strukturen (BIAS/KIA) ist beizubehalten und der Kanton muss im Rahmen seiner Möglichkeiten Flexibilität und regionale Unterschiede zulassen. Die erst seit kurzem eingeführte Ordnungsregelung im iVöBV ist durch eine sinnvolle, die Autonomie der Regionen berücksichtigende Regelung im iVöBG, zu ersetzen (indirekte Regelung).
 - In der Vorlage gibt es eine Vielzahl von Regelungen, die nur nötig sind, weil die von der Sozialdirektorenkonferenz zu genehmigenden SKOS-Richtlinien (SKOS=Schweizerische Konferenz für öffentliche Sozialhilfe) nicht für verbindlich erklärt werden.
 - ↳ Die SKOS-Richtlinien sollen auch im Kanton Bern verbindlich erklärt werden – auf Basis der jeweils aktuellen Version, welche durch die Sozialdirektorenkonferenz genehmigt wird. Ausnahmen und Präzisierungen sind durch gesetzliche Regelung jederzeit möglich. Die Regelung auf Verordnungsstufe ist für diese zentrale Frage nicht wirklich zielführend.
 - Der Gesetzesentwurf führt - entgegen der Kommunikation des Kantons - zu Mehraufwendungen im Vollzug der Sozialhilfe; Ansätze zum Abbau von administrativem Aufwand fehlen, mit Ausnahme der Annahme, dass NFFS durch die Digitalisierung zu einem Minderaufwand führt, was von der konkreten Ausgestaltung des Programms abhängig ist.
-

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)

- ↳ Für die Sozialdienste und die BKSE sind zudem Regelungen betreffend der Fallpauschalen überfällig, wonach die Fallführung (Vollzugsaufgaben der Gemeinden) inhaltlich ausdifferenziert sowie der Aufwand dafür periodisch überprüft und angemessen entschädigt wird.
- ↳ Dazu gehören auch Regelungen, um regional besondere Ausgangslagen zu berücksichtigen – wie lange Wege in den Bergregionen oder die Zweisprachigkeit in der Region Seeland und dem Berner Jura.

Die BKSE hat sich darauf konzentriert, die gesetzlichen Regelungen ausgiebig zu prüfen und zu diskutieren. Dazu werden denn auch konkrete Hinweise zur Verbesserung, zur Klärung und zur Richtigstellung in den einzelnen Artikeln gemacht. Die Kommentare sollen die Stossrichtungen verdeutlichen und sind auch für den Vortrag zu übernehmen. Zum Vortrag selber werden deshalb keine weiteren Anmerkungen gemacht – es versteht sich von selbst, dass dieser grundlegend überarbeitet werden sollte, um den geänderten Anforderungen und Regelungen zu entsprechen.

Besten Dank für die Möglichkeit, zu diesem für die Sozialdienste zentralen Gesetz Stellung nehmen zu können. Wir hoffen, im weiteren Verlauf der Verarbeitung hin zur Vorlage ans Parlament die aufgeführten Punkte weiter ausführen zu können und darauf, dass die wesentlichsten Änderungen auch aufgenommen werden.

Bereich / Artikel	Antrag / Bemerkungen	Begründung
Artikel 1	Gegenstand soll... die gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden...sein.	Die Kantonsverfassung legt in Art. 38 ausdrücklich fest, dass der Kanton und die Gemeinden zusammen mit öffentlichen und privaten Organisationen für hilfsbedürftige Menschen sorgen. Es fragt sich, ob der Verfassungsauftrag bei einem fehlenden Einbezug der Gemeinden im Rahmen der SHG-Revision nicht als missachtet gilt. Man könnte gar so weit gehen und sich fragen, ob die Gesetzesmaterialien in den Punkten, in denen sie von den Gemeinden im Vernehmlassungsverfahren klar abgelehnt werden, überhaupt als verfassungsmässig gelten können. Eine alleinige Gesetzgebungskompetenz des Kantons kann aus der Kantonsverfassung nämlich nicht

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)

Bereich / Artikel	Antrag / Bemerkungen	Begründung
		abgeleitet werden, vielmehr ist diese unbedingt zusammen mit den Gemeinden zu erfüllen.
Artikel 2	Art. 1 des bestehenden SHG ist hier unverändert zu übernehmen.	Es geht darum, den Zweck allgemein und umfassend zu formulieren. Durch die Einschränkung auf materiell bedürftige Personen (in Verbindung mit Art. 2) wird bereits beim Zweck die präventive Arbeit wie auch die Nachsorge vernachlässigt.
Artikel 3		
Artikel 4	Litera e: Förderung des Integrationsprozesses Litera f: Ausgleich von Beeinträchtigungen in Ergänzung zum BLG	Die Sozialhilfe soll die Kompetenz behalten, Beeinträchtigungen im Einzelfall zu beheben (analog im freiwilligen KS, in welchem wir im Einzelfall auch ergänzend zum KFSG finanzieren)
Artikel 5	Absatz 3 Regelmässig werden die eingesetzten Ressourcen für die Leistungserbringung evaluiert und wenn nötig periodisch angepasst.	Der Hintergrund für diese Forderung ist im Positionspapier der BKSE umfassend beschrieben. Da in der Sozialhilfe bis heute weder Aufgaben noch der dafür nötige Ressourceneinsatz geklärt sind, gibt es grosse Unterschiede in der Ausgestaltung und viel Unsicherheit im Zusammenspiel zwischen Kanton (Regelsetzung) und Gemeinden (Vollzug). Das sollte in Zukunft transparent geregelt werden. Dieser Artikel würde die nötige Legitimation schaffen, ohne Details zu regeln – das folgt in anderen Artikeln und auf Verordnungsstufe.
Artikel 6	Abs. 1: Der Kanton steuert in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und unter Anhörung der Sozialdienste die Leistungsangebote in den einzelnen Wirkungsbereichen.	
Artikel 7		

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)

Bereich / Artikel	Antrag / Bemerkungen	Begründung
Artikel 8		
Artikel 9	<p>In Abs. 1 wird ausgewiesen, dass die Sozialhilfe eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden ist.</p> <p>NEU im Abs. 2 soll definiert werden, was diese Zusammenarbeit beinhalten soll. D.h. die Zusammenarbeit soll institutionell verankert sein, damit eine gegenseitige Kooperationsverpflichtung zwischen Kanton, Gemeinden und Sozialdienste besteht. In der Folge wird nicht mehr in jedem Artikel auf die institutionell verankerte Kooperation verwiesen, weil dies vorausgesetzt ist. Hier ist die Zusammenarbeit im Grundsatz zu verankern!</p>	
Artikel 10	<p>Aufgrund des Wegfalls der entsprechenden ständigen Gremien sollte gemäss nachfolgendem Vorschlag ergänzt werden, für Artikel 1, Litera a:</p> <p>a legt die Grundsätze und Ziele fest.</p> <p>Und bei Litera b: Sorgt in ausreichendem Mass für die Bereitstellung, die Finanzierung und die Überprüfung (Evaluation) der erforderlichen Leistungsangebote unter Berücksichtigung der entsprechenden regionalen Gegebenheiten (z.B. Zweisprachigkeit, lange Wegzeiten in den Bergen).</p> <p>Und ein neues Litera c: Sorgt gemeinsam mit den Gemeinden und unter Einbezug der Sozialdienste für die Koordination und die für die Leistungsbereitstellung nötigen Analysen und Evaluationen,</p> <p>Somit würde das bestehende Litera c neu zu Litera d.</p>	<p>Eine partnerschaftliche Kooperation mit Gemeinden und Sozialdiensten ist für eine tragfähige Lösung sehr wichtig und nötig. D.h. dass die Gemeinden als Verbundpartner Möglichkeiten haben, Einfluss auf die Aktivitäten des Kantons und das Überprüfen der Qualität seiner Leistungsangebote zu nehmen hat.</p>
Artikel 11		
Artikel 12	<p>Auf die Mitwirkung der in der Verbundaufgabe mitbetroffenen und mitfinanzierenden Gemeinden ist wie folgt hinzuweisen. Vorschlag zu Absatz 1:</p> <p>Litera a: konkretisiert in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den Sozialdiensten die Ziele der Sozialhilfe und sorgt für deren Umsetzung, unter Berücksichtigung der strukturellen regionalen Besonderheiten (Sprache, Distanzen...), Litera e: unterstützt im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Sozialbehörden bei der Aufsicht über die Sozialdienste und beaufsichtigt jene, für die er selber für den Vollzug verantwortlich ist,</p>	<p>Um die fachliche Sicht und den Bedarf der Gemeinden einzubeziehen, ist es notwendig, die Mitwirkung und die Verantwortlichkeiten verbindlich zu regeln. Die Kontrolle über die Ausübung der Sozialhilfe ist Sache der Gemeinden. Die Herleitung der Beaufsichtigung der SD bezieht sich auf die Überprüfungscompetenz der</p>

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)

Bereich / Artikel	Antrag / Bemerkungen	Begründung
	<p>Hinweis (In diesem Sinne sind auch Art. 98 und Art. 15 zu ändern).</p> <p>Absatz 2: Die Leistungsverträge sind unter Berücksichtigung der gemeinsamen Bedarfsplanung, Kanton, Gemeinden und Sozialdienste abzuschliessen.</p>	<p>Leistungsangebote (alt SHG Art. 12 Abs. 2) und ist aus fachlicher Sicht so nicht nachvollziehbar. Die Kontrolle greift stark in die Gemeindeautonomie ein. Es stellt sich die Frage, ob der Kanton bei vergleichbaren Verbundaufgaben ähnlich stark beaufsichtigt. Die veränderte Einbindung der Gemeinden und damit verbunden die historisch gewachsene und bewährte Gemeindeautonomie müssen kritisch beurteilt werden, zumal die hälftige Finanzierung eine partnerschaftliche Zusammenarbeit erfordert.</p>
Artikel 13	<p>Hinweis: Aufgrund der vorgeschlagenen Änderung im Art. 10 müssen die Bezüge (neu nicht mehr Litera c, sondern ggf. d) geprüft werden.</p> <p>Abs. 1 sollte analog Art. 12 aufgebaut werden: Abs. 1 Die Gemeinden Litera a legen die kommunalen Grundsätze und Ziele nach Einbezug der Sozialbehörden und der Sozialdienste fest, Litera b sorgen in ausreichendem Mass gemeinsam mit dem Kanton für die Bereitstellung, die Finanzierung und die Überprüfung (Evaluation) der erforderlichen Leistungsangebote, neues Litera c: Sorgen gemeinsam mit dem Kanton und unter Einbezug der Sozialbehörden und Sozialdienste für die Koordination und die für die Leistungsbereitstellung nötigen Analysen und Evaluationen, Litera d stellen in Absprache mit dem Kanton und den Sozialdiensten die Leistungsangebote der Sozialhilfe bereit, Litera e überprüfen in Zusammenarbeit mit den Sozialbehörden regelmässig die Wirkung und Qualität der Leistungsangebote.</p>	<p>Der Aufbau sollte analog des Artikels 12 aufgebaut sein.</p>
Artikel 14		<p>Es ist zu prüfen, ob es nach der staatsrechtlichen Verfassung des Kantons Bern zulässig ist, dass eine politische Gemeinde die Aufgabe der Sozialbehörde inkl. der kommunalen Ausgestaltung der Sozialhilfe und der Aufsichtsfunktion delegieren darf. Im Vortrag ist das Ergebnis dieser</p>

Bereich / Artikel	Antrag / Bemerkungen	Begründung
		Überprüfung zu kommentieren. Es wäre wünschenswert, dass dies möglich wäre.
Artikel 15	<p>Abs. 1 Die Sozialbehörde a legt die strategische Ausrichtung des Sozialdienstes fest b beaufsichtigt mit Unterstützung der GSI im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Sozialdienst und ergreift oder veranlasst bei Bedarf die erforderlichen Massnahmen, ...</p> <p>Ergänzen, dass die Kommission die Kompetenz zur Kontrolle von Einzelfalldossiers hat. Die Sozialbehörde soll weiter die Sozialdienste beaufsichtigen. Dabei soll der Sozialbehörde die Dossierkontrolle nicht entzogen werden. Die implizierten Zuständigkeitsüberschneidungen durch Sozialbehörde und GSI sind zu klären.</p> <p>Da die Gemeinden via die Sozialbehörden weiterhin Aufsichtsstelle für die Sozialdienste bleiben sollen, ist die Berichterstattung an den Kanton an dieser Stelle nicht nötig. Zielführend ist die Berichterstattung gem. Art. 16.:</p> <p>In Absatz 2 ist der Teil „und der GSI“ sowie „jährlich“ ersatzlos zu streichen. Die aktuelle Version sollte beibehalten werden: „Die Sozialbehörde orientiert die Gemeinden, für die sie zuständig ist, regelmässig über alle wesentlichen Entwicklungen.“</p>	<p>Wenn konsequent bedarfsorientiert im Einzelfall unterstützt werden soll, dann sind die verschiedenen Entscheidungsträger von Angeboten in der Versorgungsstruktur einzubinden, damit sichergestellt wird, dass die zur Verfügung stehenden Angebote den Bedarfslagen entsprechen.</p> <p>Einer kommunalen Behörde steht das volle Aufsichtsrecht über einen kommunalen Dienst zu.</p> <p>Eine kommunale Behörde arbeitet für die Gemeinde, nicht für den Kanton. Die Berichterstattung an den Kanton ist richtigerweise in Art. 16 Aufgabe der Trägerschaft.</p>
Artikel 16		
Artikel 17	<p>Es ist sinnvoll, wenn die Mindestgrösse eines Sozialdienstes nicht auf Gesetzesstufe geregelt ist. Hingegen sollte der Prozess zur Festsetzung der Mindestgrösse geregelt werden und nicht abschliessend in die Kompetenz des Regierungsrates fallen. Zudem sind die Gemeinden in den Prozess einzubinden.</p> <p>Es sollte auf Gesetzesstufe in einer Kann-Formulierung festgehalten werden, dass der Kanton Gemeinden bei der Zusammenlegung von Sozialdiensten unterstützt. Sei es in Form von finanziellen Anreizen oder auch organisatorischen Hilfen. Absatz 3</p> <p>Der Regierungsrat erlässt eine gemeinsam getragene Verordnung zu Vorschriften über Mindestanforderungen an die Organisation des Sozialdienstes, insbesondere über:</p> <p>Litera a: die Mindestgrösse der Sozialdienste (unter Berücksichtigung der Aufgaben gemäss Art. 19 Abs. 2)</p> <p>Litera b: die Aufgaben des Fachpersonals</p> <p>Litera c: die Anforderungen, die das Fachpersonal erfüllen muss.</p>	<p>Die Vorgaben an ein Geschäfts- und Organisationsreglement sind ein starker Eingriff in die Gemeindeautonomie. Gemeinden haben bereits Geschäfts- und Organisationsreglemente. Insbesondere polyvalente Sozialdienste sind ja nur teilweise diesem Gesetz unterstellt.</p> <p>Damit überprüfbare Mindestanforderungen bottom up getragen und umgesetzt werden, kann nicht top down vorgegangen werden, d.h. eine partnerschaftliche Kooperation muss gesichert werden, wenn tragfähige</p>

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)

Bereich / Artikel	Antrag / Bemerkungen	Begründung
	<p>Litera d: Weitere Mindestanforderungen in Bezug auf Quantität, Organisation und die Qualität, sofern damit Ressourcen verbunden sind. Litera e: kann durch Verordnung festlegen, wie Zusammenschlüsse von Sozialdiensten durch finanzielle Anreize, Starthilfen oder organisatorische Hilfen unterstützt werden.</p> <p>Neu Absatz 4: Bei veränderten Aufgaben sind die anrechenbaren Aufwendungen gemäss Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe b zu überprüfen.</p> <p>Litera d und e gemäss Entwurf sind ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Lösungen erarbeitet werden sollen. Dabei können bewährte und funktionierende Systeme aus anderen Kantonen als Beispiele beigezogen werden.</p>
Artikel 18		
Artikel 19	<p>In Absatz 1 Lit b soll festgehalten werden, dass die Sozialhilfe nach festgelegten Zielen auszurichten ist. Die Zielvereinbarung selbst ist ein methodisches Instrument und gehört nicht ins Gesetz. Die konkrete Umsetzung kann fachmethodisch gut begründbar sehr unterschiedlich sein und mit unterschiedlichen Instrumenten arbeiten.</p> <p>Absatz 1: Die Sozialdienste vollziehen die Sozialhilfe im Einzelfall soweit als möglich in Kooperation mit den betroffenen Personen. Zur Sozialhilfe gehören insbesondere:</p> <p>Litera a: Die Abklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, Litera b: Das zielorientierte Arbeiten. Litera c: Beratung und Betreuung. Litera d: Anordnung von Massnahmen und Auflagen, Litera e: Festlegung und Gewährung von Leistungen, Litera f: präventive Beratung – der Sozialhilfe vor- und nachgelagerte Dienstleistungen (bis zur Regelung über die ZAV auch für den Kindes- und Erwachsenenschutz).</p> <p>Ergänzen: Zielorientiertes Arbeiten.</p>	<p>Abs 1f und Abs 2: Die Prävention des Kindes- und Erwachsenenschutzes sollte nicht in der Sozialhilfe und im SHG geregelt werden. Die bisherige Praxis war aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar geregelt. (Vermischung der Geschäftsfelder und Abrechnungsprobleme, da die präventive Sozialhilfe plafoniert ist) und entsprach nicht dem effektiven Bedarf, folglich ist die Präventionsarbeit im Kindes- und Erwachsenenschutz in die DIJ zu transferieren und in der ZAV mit einer Pauschale abzubilden.</p> <p>Die Methodik der Vereinbarung von Zielen sollte nicht im Gesetz erwähnt werden, es handelt sich um ein methodisches Instrument.</p>
Artikel 20	<p>Absatz 1 belassen. Die Sozialdienste sind berechtigt, bei Vollzugsfragen Unterstützung von Fachpersonen einzuholen (keine unnötige Eingrenzung).</p> <p>Absatz 2 einfügen: Die Sozialdienste sind auch berechtigt, bei Vollzugsfragen in der Sozialhilfe sowie im Alimenterwesen die Aufgaben grundsätzlich regional</p>	<p>Die Förderung der Zusammenarbeit der Sozialdienste untereinander ist zu begrüssen. Die Einschränkung wiederum auf juristische Unterstützung ist zu eng. Es sollte auf Gesetzesstufe breiter gefasst werden, dass sich die</p>

Bereich / Artikel	Antrag / Bemerkungen	Begründung
	<p>zusammenzulegen. Hierfür müssen die betroffenen Gemeinden und Sozialbehörden ihr Einverständnis geben. Bisheriger Absatz 2 wird neu zu Absatz 3 Siehe auch Verweis auf Artikel im SLG, Art. 19, Abs. 2. Sie erfüllen</p> <p>Zwar wird der Datenaustausch geregelt. Hingegen fehlen Ausführungen, wie die Abgeltung im Hinblick auf die Fallpauschalen unter Berücksichtigung struktureller regionaler Besonderheiten geregelt werden könnte. Ebenso fehlen Ausführungen zu Prozessrisiken und zur Haftung.</p> <p>Wir schlagen einen zusätzlichen Artikel in Kapitel 2.4. vor, um eine Ombuds-Stelle zu schaffen und dass der Kanton diesbezüglich einen Leistungsvertrag abschliesst. Darunter fällt, dass Sozialhilfebeziehende berechtigt sind, bei Vollzugsfragen in der wirtschaftlichen Hilfe juristische und sozialarbeiterische Unterstützung bei unabhängigen Fachpersonen einzuholen.</p> <p>Langjähriges Anliegen – in einem eigenen Artikel regeln: <i>Selten, aber immer wieder kann es vorkommen, dass Sozialdienste für Fälle zuständig werden, die von der Komprimierung her Probleme machen. Ein Familienmitglied von Mitarbeitenden, ehemalige Mitarbeitende, Sozialbehördenmitglieder oder politisch sehr aktive Personen der eigenen Gemeinde können heikel sein in Bezug auf die Zuständigkeit, den Datenschutz und den Umgang damit. Es müsste eine Norm geschaffen werden, in denen auf Antrag an die Sozialbehörde und im Einverständnis des Dienstes, der/die dies übernimmt, ein Fall an einen anderen Sozialdienst übertragen werden kann. Der aufnehmende Sozialdienst sollte, samt der dazugehörigen Sozialbehörde diesen Fall dann auch bearbeiten können inkl. rechtlicher Angelegenheiten. Die Kostenfolgen sind zu regeln.</i></p>	<p>Sozialdienste für die Aufgabenerfüllung zusammenschliessen können. Hinweis: Zu klären sind die Aufwendungen, die für juristische Unterstützung nötig sind, und das ggf. entstehende Prozessrisiko. Gerade in Subsidiaritätsfragen (IV...) besteht ein unausgeschöpftes Potential, wenn diese Risiken dem Lastenausgleich zugewiesen werden könnten. Zu regeln im Bereich Lastenausgleich.</p>
Artikel 21	<p>Die Artikel 20 und 21 sollten zusammengefasst resp. in einem eigenen Unterkapitel geregelt werden. So könnten die möglichen Aufgaben erweitert und genauere Vorgaben betreffend Kostenregelungen und weiteren zu beachtenden Grundsätzen geregelt werden.</p> <p>(Bevorschussung und Inkasso des Unterhalts)</p>	<p>Hier müssten auch andere Aufgaben definiert werden, wie Berechnung Elternbeiträge / Kostenbeteiligungen, KK-Abwicklungen, Regelung Unterhalt, Rechtsdienst, Mietfachstelle ggf. auch präventive Angebote u.s.w.</p>
Artikel 22		
Artikel 23	<p>Es wird begrüsst, dass der Kanton die Gemeinden und Sozialdienste im Bereich der medizinischen Abklärungen unterstützt. Dies muss kantonal geregelt werden, da es insbesondere in ländlichen Gebieten kaum möglich ist, vertrauensärztliche Dienstleistungen zu erhalten.</p>	<p>Dieses Anliegen ist bereits länger bekannt und könnte mit der Regelung einer möglichen Lösung zugeführt werden. Es ist für manche Regionen</p>

Bereich / Artikel	Antrag / Bemerkungen	Begründung
	<p>Hier wären evtl. auch weitere Dienstleistungen und Spezialmedizinische Bereiche (z.B. Zahnarzt, Dentaltechnik, Psychiaterin (soweit unter Arzt nicht mitgedacht)) usw. denkbar. Folglich machen wir den Vorschlag zu Absatz 1: Die GSI kann, nach Rücksprache mit oder auf Antrag von Gemeinden und Sozialdiensten, diesen den Zugang zu vertrauensärztlichen Abklärungen organisieren, indem sie...</p> <p>Neuer Absatz 2: Analog zu Absatz 1 können weitere spezialisierte Dienstleistungen organisiert werden, wenn der Bedarf gegeben und anerkannt ist.</p> <p>Bisheriger Absatz 2 wird Absatz 3; Bisheriger Absatz 3 wird Absatz 4.</p>	<p>schwierig, entsprechende Dienstleistungen funktional zu organisieren. Ein ähnliches Modell im Vertrauenszahnärztlichen Bereich besteht bereits und könnte konsultiert werden. Weitere Bereiche (Zahntechnik), Psychiatrie usw. sind denkbar. Es gibt zudem auch ausserhalb der medizinischen Fragen denkbare Bereiche wie der Immobilienbereich (Lotterbauten) oder andere.</p>
<p>Artikel 24</p>	<p>Vorschlag zu Absatz 1: das Wort «kostenpflichtig» ist zu streichen.</p> <p>Bei Absatz 3 muss die Mitbestimmung der betroffenen Gemeinden und Sozialdienste vorliegen. Vorschlag: Die zuständige Stelle der GSI kann, nach Rücksprache und auf Anfrage mit Gemeinde und Sozialdienst, Dritte beauftragen, die Unterstützung nach diesem Artikel zu erbringen.</p> <p>Hingegen schlagen wir einen neuen Absatz vor, der die Weiterbildungs- und Austauschgefässe für die Sozialbehörden im Kanton regelt. Vorschlag: Neuer Absatz 4: Die GSI organisiert in Zusammenarbeit mit Fachhochschulen Sozialer Arbeit ein zweisprachiges Angebot für den Fachaustausch sowie Ausbildungs- und Weiterbildungsprogramm für Sozialbehörden. Ebenso werden in beiden Amtssprachen Aus- und Weiterbildung für spezialisierte Fachbereiche der Sozialdienste (z.B. Alimenten-Fachpersonen) kantonale gefördert und organisiert, Die Aus- und Weiterbildungen können kostenpflichtig angeboten werden.</p> <p>Bisheriger Absatz 4 wird zu Absatz 5.</p> <p>Zweisprachigkeit Im Grundsatz regeln, nicht in jedem Artikel.</p>	<p>Hier wird der Kanton zum Dienstleister. Das kann zu Konflikten in Bezug auf die Möglichkeiten und Grenzen von den im Artikel 12 festgelegten Grundsätzen (Unterstützung) führen, wenn diese für die Gemeinden kostenpflichtig sind. Wir schlagen deshalb vor, in Absatz 1 das Wort kostenpflichtig zu streichen. Andere Kantone regeln dies schon länger auch so. So ist z.B. in einigen Kantonen die Helpline der SKOS für Rückfragen zuständig – der Kanton finanziert dies für die Gemeinden. In anderen Kantonen finanzieren dies die Gemeinden selbst. Es ist daher nicht notwendig, die Vermischung von bezahlter und frei zugänglicher Dienstleistung zu regeln. Durch das «kann» im Absatz bleibt dem Kanton genügend Spielraum, auf Anliegen einzutreten oder nicht. Bei den Burgergemeinden (Absatz 2) verhält es sich anders, da diese die Sozialhilfe freiwillig erbringen.</p>
<p>Artikel 25</p>	<p>Neuer Absatz 2: Die GSI kann insbesondere Forschungsaufträge und Analysen/Aufträge erteilen.</p>	<p>Um erfolgsversprechende Innovationen voranzutreiben, sollte die kantonale Sozialpolitik mit der Perspektive der Sozialdienste und Gemeinden ergänzt</p>

Bereich / Artikel	Antrag / Bemerkungen	Begründung
	<p>Neuer Absatz 3: Die GSI unterhält für Modellversuche und Pilotprojekte einen Innovationspool. Ein Entscheidungsgremium, bestehend aus Vertretungen von Kanton, Wissenschaft, sowie angemessene Regionen-Vertretungen von Gemeinden und Sozialdiensten entscheidet über Beitragsgesuche.</p> <p>Bisheriger Absatz 2 wird neu zu Absatz 4</p>	<p>werden. Der Kanton Bern ist derzeit eher konservativ ausgerichtet und kann damit den Anforderungen eines modernen Sozialwesens nicht vollständig gerecht werden. Entsprechende Instrumente würden dem entgegenwirken. Die Praxis und die Regionen bekämen mehr Einfluss und die, die Sozialhilfe mitfinanzierenden Gemeinden entscheiden mit.</p>
<p>Artikel 26</p>	<p>Hier müsste auch der Asylbereich genannt werden Vorschlag zu Absatz 1: Das AIS und die Sozialdienste arbeiten eng mit anderen Institutionen zusammen, um... und Laufbahnberatung sowie der Asylbereich und der Kindes- und Erwachsenenschutz.</p> <p>Es gibt im Präventivbereich immer wieder Situationen, in denen die Zusammenarbeit scheitert, weil es Systemgrenzen gibt. Diese sollen in Bezug auf die Integrationsarbeit aufgeweicht werden. Das wäre in Einzelfällen extrem wirksam in Bezug auf Vermeidung von Sozialhilfebezug. Vorschlag: Neuer Absatz 2: Die Sozialdienste können zu Integrationszwecken auch bedürftigen Personen ohne Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe Dienstleistungsangebote insbesondere in den Bereichen Perspektivenbildung, Bildung, sowie in der sozialen und beruflichen Integration zur Verfügung stellen.</p> <p>Bisheriger Absatz 2 wird neu Absatz 3. Bisheriger Absatz 3 wird neu Absatz 4.</p>	<p>Hier sollte die Chance genutzt werden, die Zusammenarbeit und insb. den Beitrag der SH zu konkretisieren. Ansonsten bleibt IIZ lediglich eine Absichtsbekundung.</p> <p>Der Vernetzungsarbeit, welche Sozialdienste zu leisten haben, gilt es, mehr Gewicht zu geben. Das Regeln der vielen Detailfragen sowohl in der alltäglichen Grundlagenarbeit wie auch in der Fallarbeit ist zeitintensiv. Diese Vernetzungsarbeit muss zur Verfügung stehen, sonst sind solche Regelungen nicht umsetzbar.</p>
<p>Artikel 27</p>	<p>Da die Sozialhilfe im Kanton Bern eine Verbundaufgabe ist, ist der bisherige Artikel 20 verbindlich zu regeln. Unter Abänderung des alten Absatzes 4. Zudem müssen neben Kanton und Gemeinden auch Fachverbände Einsitz in der Kommission haben. Bei der Regionenvertretung ist nicht nur auf den Berner Jura abzustützen. Es sollte allgemein auf eine ausgewogene Regionenvertretung geachtet werden. Hingegen sollte ein spezieller Sprachförderungs-Artikel helfen, die heute schwierige Ausgangslage in Bezug auf entstehende Übersetzungskosten in der Zusammenarbeit mit Projektcharakter zu lösen und so die Mitwirkung von nicht-Zweisprachigen Fach- und Entscheidungspersonen ermöglichen. Verbindlichkeit und höhere Verpflichtung ergänzen.</p>	<p>Das bisherige Kontaktgremium Kanton-Gemeinde und eine konsultative Kommission haben sich aus der Sicht der Gemeinden und der Sozialdienste bewährt. Der aktuell zuständige GSI-Direktor hat das Gremium bis anhin noch nie einberufen und der Regierungsrat hat es nicht mehr ernannt. Daher ist der Inhalt des bisherigen Art. 20 nicht zu streichen, sondern im Art. 27 zu integrieren.</p>

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)

Bereich / Artikel	Antrag / Bemerkungen	Begründung
Artikel 28		
Artikel 29		
Artikel 30		
Artikel 31		
Artikel 32	Sofern die Burgergemeinden ein anderes Fallführungssystem nutzen, muss dieses über eine Schnittstelle zum Fallführungssystem der kommunalen Sozialdienste verfügen. Ansonsten sind Dossierübergaben gemäss diesem Gesetz nicht umsetzbar.	
Artikel 33		
Artikel 34	Siehe Artikel 32.	
Artikel 35		
Artikel 36	<p>Absatz 2 ersatzlos streichen oder mit dem Hinweis auf den allenfalls nötigen Erwachsenenschutz zu versehen, sofern Erwachsene z.B. durch psychische Probleme temporär in ihrer Handlungs- und Kooperationsfähigkeit eingeschränkt sind.</p> <p>Sofern die Bedürftigkeit nicht belegt werden kann, ist der Anspruch auf Sozialhilfe nicht erwiesen, weshalb auf das Gesuch nicht eingetreten wird. Es ist nicht korrekt, wenn in Art. 36 Abs. 2 vom Wortlaut her «Kein Anspruch besteht» verwendet wird. Denn der Anspruch kann nicht beurteilt werden und somit kann auch nicht ein fehlender Anspruch festgestellt werden.</p> <p>Wenn Absatz 2 nicht gestrichen wird, Abs. 2 und Abs. 3 umkehren und Korrekturen gemäss den Kommentaren vornehmen.</p>	Es handelt sich um eine verfahrensrechtliche Bestimmung. Zudem gibt es eine Vielzahl von Gründen für eine fehlende Mitwirkung, welche längstens nicht immer zum Verlust des Anspruchs führen. Das ist im VRPG und unter den Kürzungsbestimmungen im SHG hinreichend geregelt.
Artikel 37		
Artikel 38		
Artikel 39	Vorschlag:	Dass der Kostenersatz vom Lastenausgleich ausgeschlossen ist, ist

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)

Bereich / Artikel	Antrag / Bemerkungen	Begründung
	Der Kostenersatz ist vom Lastenausgleich ausgeschlossen, wenn die fehlbare Gemeinde vorsätzlich gehandelt hat.	problematisch, falls kein Vorsatz von Seiten der fehlbaren Gemeinde bestand.
Artikel 40	Vergleiche Ausführungen zu Artikel 19 (zielorientiertes Arbeiten statt die Fokussierung auf eine Zielvereinbarung).	
Artikel 41		
Artikel 42	<p>Neuer Absatz 2: Im Rahmen der persönlichen Hilfe werden insbesondere Leistungsangebote in folgenden Bereichen gefördert und vermittelt:</p> <p>Litera a: Gruppenangebote zur Förderung der gegenseitigen Hilfe unter Betroffenen.</p> <p>Litera b: Erwerb von Grundkompetenzen und Zugang zu Nachholbildung.</p> <p>Litera d: Bezahlbare familienergänzende Betreuungsangebote.</p> <p>Litera e: Schuldenberatung und freiwillige Einkommensberatung</p> <p>Litera f: Niederschwellige Anlauf- und Beratungsstellen</p> <p>Litera i: Angebote der sozialen und beruflichen Integration</p> <p>Litera j: Angebote der Gesundheitsförderung</p> <p>Litera k: Angebote zur sprachlichen Integration (eine oder zwei Landessprachen, je nach Bedarf).</p>	<p>Die Bedeutung der persönlichen Hilfe insbesondere auch im präventiven Bereich soll gestärkt und mit konkreten Leistungsangeboten verbunden werden. Die Positionspapiere der BKSE bieten dazu eine gute Grundlage. Wir erwarten, dass die Details in anderen Gesetzen (bspw. SLG) geregelt werden. Der Begriff «Vermittlung» muss in einer gesonderten Bestimmung präzisiert werden. Unter Pkt. 3.6.5. zu den Rechtsschutzmöglichkeiten (oder Konflikt-Lösungsmöglichkeiten) oder unter Pkt. 2 Organisation und Zuständigkeiten (Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden). Die einvernehmliche Konfliktlösung muss auf allen Ebenen gefördert werden, insbesondere in einem Bereich wie der Sozialhilfe, in dem die Beziehung und die Zusammenarbeit zwischen bedürftige Personen und der Verwaltung nicht vermieden werden können. Damit eine Verwaltung ein solches Angebot einführen kann, muss eine gesetzliche Grundlage in einem Gesetz oder einer Verordnung bestehen.</p>
Artikel 43		Die SKOS-Richtlinien sind auf Gesetzesebene zu verankern.

Bereich / Artikel	Antrag / Bemerkungen	Begründung
	<p>Absatz 1: Die wirtschaftliche Sozialhilfe richtet sich nach den jeweils aktuellen SKOS-Richtlinien. Sie umfasst insbesondere den Grundbedarf für den Lebensunterhalt, die Kosten für die Obdachsicherung sowie die medizinische Grundversorgung.</p> <p>Bisheriger Absatz 1 wird zu Absatz 2.</p> <p>Bisheriger Absatz 2 streichen.</p> <p>Bisheriger Absatz 3: «Der Regierungsrat regelt näheres durch Verordnung» streichen.</p> <p>Bisheriger Absatz 4 belassen.</p>	<p>Die Gültigkeit von übergeordnetem Recht (Bundesrecht) muss in einem Gesetz nicht erwähnt werden. Sie ist immer gegeben. Eine darüberhinausgehende Kürzung bei ausländischen Staatsangehörigen wird aus fachlicher Sicht abgelehnt. Sie behindert die Integration nachweislich zusätzlich.</p> <p>Neuer, zusätzlicher Absatz: Der Regierungsrat regelt Näheres durch Verordnung. Er beachtet dabei neben den rechtlichen Grundlagen auch fachliche Grundsätze. Bemerkung zu Absatz 2 zweiter Satz: Als Beispiel dient Art. 8 SHV, welcher durch die kantonale Rechtsprechung kritisiert wurde (zu dem Art. 8 Abs. 4 bis 4c SHV). Die Bestimmung musste korrigiert werden und ist heute immer noch für die Anwendung in der Praxis zu kompliziert und aufwändig.</p>
<p>Artikel 44</p>		<p>Eine Einstellung der Sozialhilfe kann grundsätzlich nie wegen verwehrter Mitwirkung erfolgen, da dies ein Verstoss gegen Art. 12 BV darstellen würde (s. hierzu auch BGer 8C_717/2022 und Medienmitteilung Bundesgericht vom 18.07.2023). Hierbei greifen vielmehr die Sanktionen (Kürzungen). Eine Einstellung wegen verwehrter Mitwirkung ist einzig bei einem Abklärungsplatz (AP) gestützt auf das Subsidiaritätsprinzip wegen bezifferbaren und verfügbaren Ersatzeinnahmen möglich.</p>

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)

Bereich / Artikel	Antrag / Bemerkungen	Begründung
Artikel 45	Artikel streichen und stattdessen in Art. 43 einen weiteren Absatz anbringen (siehe Vorschlag).	Von der Kürzung sind Personen ausgeschlossen, welche aus plausiblen Gründen nachweislich nicht in der Lage sind, die Amtssprache zu erwerben. Bitte summarisch verändern, da der Artikel gestrichen werden soll.
Artikel 46	Artikel streichen.	Das Problem ist bekannt und anerkannt. Gegenüber den unterstützten Personen bestehen aber bereits hinreichend Sanktionsmöglichkeiten, welche das Bedarfsprinzip gewährleisten (Kürzung, Rückerstattung selbstverschuldeter Bedürftigkeit). Dringender und wichtiger ist eine Grundlage, die die Rückholung bei den Beschenkten ermöglicht. Es wäre diesbezüglich interessant, ob die aktuellen, verschärften Bestimmungen zur Verwandtenunterstützung in der geltenden SHV in Verfahren bestehen (oder ob sie übergeordnetem Recht widersprechen). Das wäre nämlich der richtige Ansatz und könnte aus der SHV hier ins Gesetz übernommen werden.
Artikel 47		
Artikel 48	Artikel 48 streichen.	Der Konkubinatsbeitrag ist in den SKOS-Richtlinien ausführlich und unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung geregelt. Zudem gehören nicht einzelne beliebige Bestimmungen im Detail ins Gesetz.
Artikel 49	Absatz 1: «oder geldwerte Leistungen» streichen Absatz 2 ändern: «Die Hilfe kann in begründeten Ausnahmefällen auch erbracht werden durch...» Ggf. auch auf Checks hinweisen.	Die Abweichung von Geldleistungen wird in Absatz 2 geregelt und hat in Absatz 1 deshalb nichts verloren. Die Abweichung von Geldleistungen hat nichts mit dem Status oder der Herkunft

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)

Bereich / Artikel	Antrag / Bemerkungen	Begründung
		der unterstützten Person zu tun, sondern muss aus methodischen Gründen im Einzelfall angezeigt sein.
Artikel 50		
Artikel 51	Bezüglich Absatz 2 bestehen Zweifel an der Durchsetzbarkeit.	
Artikel 52		
Artikel 53		
Artikel 54	Anpassung Litera c: Beschäftigungsprogramme, -massnahmen und Einsätze im 2. Arbeitsmarkt Zusätzlich neue Litera g: Angebote zur Förderung von Grundkompetenzen , Sprachkompetenzen und weitere Bildungsmassnahmen	Die gesetzliche Grundlage soll möglichst alles erfassen, was heute schon gebräuchlich und/oder aus fachlicher und wissenschaftlicher Perspektive wirksam ist.
Artikel 55	Zielorientiertes Arbeiten mit den betroffenen Personen ergänzen, gemäss Art. 19. Mit der Integrationsplanung zusammenhängen. Oder beim jetzigen Text die «individuelle Zielvereinbarung» streichen!	
Artikel 56	Artikel 56 streichen	Dies ist ein grosser Eingriff in die Gemeindeautonomie und hat grosse Auswirkungen. Bisher entscheiden die Gemeinden, welchem strategischen Partner des Kantons sie sich mit den ihnen gemäss Mittelverteilungsliste (BIAS-Konzept) zustehenden Mitteln anschliessen wollen und die Regionen wählen so ihre Partner und können dann auch Einfluss nehmen auf die regionalen Begebenheiten und Möglichkeiten. Der Kanton prescht hier vor und will dies ohne Rücksprache mit den mitfinanzierenden Gemeinden ändern.

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)

Bereich / Artikel	Antrag / Bemerkungen	Begründung
		<p>Die Kooperation der verschiedenen Stakeholder für eine gelingende soziale und berufliche Integration ist auch davon abhängig, dass die Bedarfslagen auf der Einzelfallebene und die Angebotsstrukturen in Übereinstimmung mit den jeweils regionalen Gegebenheiten und Besonderheiten sowie Entwicklungen im Beschäftigungs- und Arbeitsmarkt in einem Passungsverhältnis stehen. Die Sozialdienste arbeiten zur Erfüllung ihres Auftrags zur sozialen und beruflichen Integration mit den Partnern zusammen, die aus ihrer Sicht die qualitativ besten Leistungen erbringen. Daher ist nicht zielführend, wenn der Kanton, der die regionalen Gegebenheiten nicht kennt, die Sozialdienste verpflichtet, mit bestimmten Integrationspartnern zusammenzuarbeiten.</p> <p>Hinweis auf indirekte Gesetzesänderung, iVöBG</p>
<p>Artikel 57</p>	<p>Je einen eigenen Artikel für Nichteintreten, Kürzungen, Einstellungen und Strafverfahren machen.</p> <p>Artikel Nichteintreten: Hier kann der bei Art. 36 gestrichene Absatz aufgenommen werden, muss aber genauer formuliert werden. Nichteingetreten wird dann, wenn der Sozialdienst aufgrund fehlender Mitwirkung der Betroffenen seiner Abklärungspflicht nicht nachkommen und die Bedürftigkeit nicht feststellen kann.</p> <p>Artikel Kürzungen: Artikel 58 kann hier, mit dem gemachten Änderungsvorschlag, übernommen werden.</p> <p>Artikel Einstellung: Artikel 57 kann hier, wie vorgeschlagen, übernommen werden zu Art. 57 Abs. 2 lit. c: wäre zu streichen</p>	<p>Es geht hier um eine bessere Ordnung zentraler Verfahrensbestimmungen.</p> <p>Die Konstitution als Privatklägerschaft der Sozialdienst in komplexen Fällen ist gemäss aktueller Bundesgerichtspraxis aktuell nicht mehr möglich, wegen fehlender gesetzlicher Grundlage. Die Staatsanwaltschaften haben explizit angeregt, diese Grundlage zu schaffen, weil die Sozialdienste so ihre Dossier-Kenntnisse ins Verfahren einbringen</p>

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)

Bereich / Artikel	Antrag / Bemerkungen	Begründung
	<p>Artikel Strafverfahren: Sozialdienste sollen die Möglichkeit haben, sich in (komplexeren) Strafverfahren wieder als Privatkläger zu konstituieren.</p>	<p>können. Auch können sie dann gegen fehlerhafte Strafbefehle auf dem Rechtsweg vorgehen.</p> <p>zu Art. 57 Abs. 2 lit. c: Eine Einstellung wegen Verzichts auf «anderweitige Einnahmen ohne zureichenden Grund» scheint zu offen formuliert und steht im klaren Gegensatz zu lit. b und der Anforderung, dass die Einnahmen zustehend, bezifferbar und durchsetzbar sein müssen. Litera c wäre daher zu streichen, da im Widerspruch zur Rechtsprechung und der übrigen Regelung in Abs. 2.</p>
<p>Artikel 58</p>	<p>Absatz 2, Litera c ersatzlos streichen</p>	<p>Der bereits einschneidende maximale Kürzungsumfang gemäss SKOS-Richtlinien muss im Sanktionsfall gewährleistet sein, was mit der Herabsetzung auf Nothilfe nicht der Fall ist. Das wird aus fachlicher Sicht abgelehnt.</p> <p>Kontrollieren, ob es passt:</p> <p>zu Art. 58 Abs. 2 lit. c: In Art. 43 wird als Leistungsminimum der Sozialhilfe – so wie bis anhin – die angemessene Teilhabe am sozialen Leben erwähnt. Jedoch werden im gleichen Zuge gewisse Vorbehalte gemacht. Der Vorbehalt von Art. 58 erscheint dabei unklar. Denn bis dato bleibt bei Sanktionen in Form einer Unterstützungskürzung das <i>soziale</i> Existenzminimum gem. SKOS (=max. 30% Reduktion des GBL) sicherzustellen, was dem bis anhin in Art. 36 Abs. 2a SHG vorgesehenen «absolut</p>

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)

Bereich / Artikel	Antrag / Bemerkungen	Begründung
		<p>notwendigen Existenzbedarf» entspricht. Die neu vorgesehene Sanktionsgrenze der «verfassungsmässig garantierten Hilfe in Notlagen» ist betragsmässig nicht das Gleiche. Der Anspruch auf Nothilfe nach Art. 12 BV umfasst nämlich einzig die in einer Notlage im Sinne einer Überbrückungshilfe unerlässlichen Mittel (in Form von Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinischer Grundversorgung), um überleben zu können. Es handelt sich um eine minimale individuelle Hilfe, die sich auf das absolut Notwendige beschränkt (ausführlich BVR 2023 S. 51 E. 7.2.1). Das soziale Existenzminimum würde folglich bei Sanktionen nicht mehr in jedem Falle gewahrt werden. Die Ausführungen im Vortrag zeigen, dass der Wortlaut des geänderten Gesetzestextes nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht, indem dieser weiterhin vom «gleichen Leistungsniveau» ausgeht (s. Vortrag zu Art. 58).</p>
<p>Artikel 59</p>		
<p>Artikel 60</p>		<p>Eine Vereinbarung zwischen Eltern und Sozialhilfeorgan ist für den Kindesunterhalt ausserhalb von Kinderschutzmassnahmen nicht zu empfehlen. Denn damit liegt kein Unterhaltstitel vor, der als definitiver Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gilt und zur einfachen betreibungsrechtlichen Durchsetzung des Anspruches genügt.</p>

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)

Bereich / Artikel	Antrag / Bemerkungen	Begründung
Artikel 61	Absatz 2, Litera b streichen (womit es gar kein Litera braucht und Litera a in Absatz 2 integriert werden kann).	Bei Lit b handelt es sich um einen von unzähligen, möglichen Rückerstattungsgründen. Es macht keinen Sinn, hier mit der Aufzählung von einzelnen Gründen zu beginnen. Wichtig ist, dass Rückerstattungen generell verrechnet werden dürfen.
Artikel 62	.	Die Beschränkung der regulären Rückerstattungspflicht auf den Vermögensanfall wird aus fachlicher Sicht sehr begrüsst, weil damit der Fehlanreiz wegfällt, aufgrund von Rückforderungen auf eigenes Einkommen zu verzichten.
Artikel 63	.	Hier sollte ggf. ergänzt werden, dass Vermögen aus der zweiten Säule davon ausgeschlossen sind, da sie zukunftsgerichtet das Alter finanzieren.
Artikel 64	<p>...</p> <p>zu Abs. 1: Der Begriff "in grober Weise" ist unklar und führt in der Praxis immer wieder zu Problemen. Es ist notwendig, den Begriff zu präzisieren und festzulegen, wann in diesen Fällen eine Rückerstattung verlangt werden kann. Vorschlag: Parallele zur Regelung in der Arbeitslosenversicherung.</p> <p>Zusätzlicher Artikel: Ferner muss auch die Rückerstattung geregelt werden, wenn dem Sozialhilfeorgan ein Fehler unterlaufen ist. Die SKOS und die BKSE sehen dies ausdrücklich vor und es ist wichtig, dass das Gesetz (oder die Verordnung) auch diese Möglichkeit ausdrücklich regelt.</p>	<p>Zu Abs. 2: Der Begriff „unrechtmässiger Bezug“ von Sozialhilfe hat einen negativen Hintersinn, auch wenn er juristisch korrekt ist. Er impliziert unbewusst einen Schuldbegriff, der bei den Sozialhilfebeziehenden oft zu Unverständnis und einem Gefühl der Ungerechtigkeit führt. In sehr vielen Fällen haben die Betroffenen ihre Verpflichtungen erfüllt und die Rückzahlung ist nicht ihre Schuld. Ausserdem befindet sich dieser Absatz im selben Artikel wie die Rückerstattung wegen grober Selbstverschuldung. Vorschlag: Einen anderen, neutraleren Begriff suchen oder zumindest diesen Absatz in einen eigenen Artikel zu stellen.</p>
Artikel 65	.	

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)

Bereich / Artikel	Antrag / Bemerkungen	Begründung
Artikel 66		
Artikel 67		
Artikel 68		
Artikel 69	<p>Es wird ohne konkreten Formulierungsvorschlag empfohlen, das Rückerstattungswesen zumindest teilweise zu zentralisieren und professionalisieren (jedoch wird die Auslagerung an profitorientierte Dritte abgelehnt). Möglich wäre in diesem Sinne auch eine Etablierung in Kapitel 2.4.</p>	<p>Durch eine konsistente und einheitliche Überprüfungs- und Vollzugspraxis könnte das Rückerstattungswesen effizienter und effektiver gestaltet werden. Auch wären wichtige Verfassungsgrundsätze wie das Gleichbehandlungsgebot gewährleistet. Die Rückerstattungen könnten von der zentralen Stelle in den Lastenausgleich eingebracht werden. Allerdings soll daraus kein Geschäftsmodell im Sinne privater Inkassobüros gemacht werden können. Ziel ist, Staatsmittel dort zurückzuerhalten, wo die Voraussetzungen gegeben sind. Ein Problem bei den Vereinbarungen besteht tatsächlich darin, dass es im Rahmen der betriebsrechtlichen Durchsetzung sodann trotzdem einer Verfügung zur Beseitigung des Rechtsvorschlages bedarf. Nichtsdestotrotz hilft die Priorisierung der Vereinbarungslösung der effizienteren Einforderung von Rückerstattungsforderungen und es wird begrüsst, dass in Art. 69 daran festgehalten wird.</p>
Artikel 70		<p>zu Abs. 2: Dieser Absatz gehört nicht in diesen Artikel. Stattdessen sollte er in Artikel 64 verschoben werden, der sich mit der Rückerstattung der Sozialhilfe bei grobem Fehlverhalten befasst.</p>

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)

Bereich / Artikel	Antrag / Bemerkungen	Begründung
Artikel 71	<p>(auch die Einnahmenseite) Antrag: Regelung im Grundsatz belassen, aber Vollzug überprüfen.</p> <p>Evtl. präzisieren, dass dies nur für Wohnortwechsel innerhalb des Kantons Bern gilt (gemäss Vortrag).</p>	<p>Die Regelung wird begrüsst. Allerdings ist das Verfahren zu kompliziert. Ohne Selbstbehalt könnte die Rückerstattung einfach vom vollziehenden Dienst in den Lastenausgleich eingegeben werden.</p>
Artikel 72	<p>Die BKSE ist mit einer verlängerten Frist einverstanden.</p>	<p>Die verschiedenen Verjährungsfristen (relativ, absolut, strafrechtliche Fristen) und deren Koordination und rechtliche Bewertung bergen in der Praxis nicht selten Umsetzungsschwierigkeiten. Denen wurde im revidierten Gesetz in Art. 72 nicht mit mehr Klarheit begegnet, was bedauerlich ist.</p>
Artikel 73		
Artikel 74	<p>Absatz 1: ...dasselbe gilt für den Rückerstattungsanspruch, welcher durch einen Vorschuss auf nicht realisierbares Vermögen entsteht.</p>	<p>Es gibt auch andere Fälle von Bevorschussung auf Vermögen, welche aufgrund fehlender Verwertung verjähren könnten (z.B. bei unverteilter Erbschaften). Diese müssen auch von der Verjährung ausgenommen werden.</p>
Artikel 75		
Artikel 76		
Artikel 77	<p>Überprüfen: Auch müsste gewährleistet sein, dass sie dadurch keine Nachteile (z.B. Einschränkungen bei Zugang von Leistungsangeboten) erfahren, weil sonst das Gleichbehandlungsgebot verletzt wird. Das dürfte – trotz Attraktivität des Vorschlags was die Effizienz und den administrativen Aufwand betrifft - praktisch nicht ganz einfach sein. Abs 2 ergänzen: Effizienz wird begrüsst, den Betroffenen dürfen dadurch aber keine Nachteile entstehen. (Beachte: Der Artikel bestand bereits)</p>	<p>Effiziente Lösungen werden grundsätzlich begrüsst. Die Rechte der Betroffenen dürfen aber nicht tangiert sein und es darf für sie kein Nachteil entstehen.</p>

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)

Bereich / Artikel	Antrag / Bemerkungen	Begründung
Artikel 78		
Artikel 79		
Artikel 80	Anpassung: Private Trägerschaften müssen einen nicht-profitorientierten, gemeinnützigen Charakter haben.	Die Möglichkeit der Übertragung wird begrüsst. Private Trägerschaften gibt es schon heute (Gemeindeverbände, Vereine). Es ist aber wichtig, dass Sozialhilfe kein Geschäftsmodell werden darf.
Artikel 81		
Artikel 82		
Artikel 83		Die bereits heute geltende Abweichung vom VRPG (mündliche Anspruchstellung) wird begrüsst, weil dadurch die Zugangsschwelle zum Sozialdienst sinkt und der Anspruch ab dem Zeitpunkt der Erstmeldung geprüft werden kann. Das ist darum wichtig, weil sich Personen ohnehin oft erst bei grosser Not (eigentlich schon zu spät) beim Sozialdienst melden und weitere Verzögerungen zu Folgeproblemen (wie Schulden) führen.
Artikel 84	<p>Abs. 1 sollte auf weitere Anlässe ausgeweitet werden, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertrauensärztliche Abklärung bei der Geltendmachung einer Unzumutbarkeit, aus gesundheitlichen Gründen in eine günstige Wohnung umzuziehen • Geltendmachung Besitz/Eigentum eines Personenwagens aus gesundheitlichen Gründen <p>Weitere Situationen sind denkbar ebenso wie weitere Abklärungsarten (vertrauenszahnärztliche, vertrauenspsychiatrische usw.). Geregelt müsste auch der Fall werden, wenn basierend auf medizinischen Begründungen zusätzliche Leistungen oder der Verzicht auf Weisungen/Auflagen gefordert werden.</p>	Es gibt unterschiedliche Ursachen, welche einen Bedarf nach einer vertrauensärztlichen Abklärung hervorrufen. Die gesetzliche Grundlage sollte entsprechend geschaffen werden.

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)

Bereich / Artikel	Antrag / Bemerkungen	Begründung
Artikel 85	Anpassung Lit b: «oder dies mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre» soll gestrichen werden.	Der Aufwand ist ein unklares und falsches Delegationskriterium.
Artikel 86		
Artikel 87		
Artikel 88		
Artikel 89		
Artikel 90		
Artikel 91		
Artikel 92		
Artikel 93		Diesen Artikel, der die verschiedenen Rechtsmittel zusammenfasst, im Interesse der Klarheit beibehalten.
Artikel 94		
Artikel 95		
Artikel 96		
Artikel 97	<p>Die Aufsicht über den Sozialdienst ist Sache der Gemeinde respektive der Sozialbehörde. Die GSI sollte ergänzend beaufsichtigen und die Sozialbehörden in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Die aktuellen Regelungen greifen zu sehr in die Gemeindeautonomie ein und zeichnen ein Bild, dass die Gemeinden insgesamt ihren Verpflichtungen nicht nachkommen würden und der Kanton daher das Zepter übernehmen muss. Vorschlag:</p> <p>Absatz 1: Die Sozialbehörde nimmt die Aufsicht über den Sozialdienst mit Unterstützung durch die GSI wahr.</p> <p>Absatz 2 wird dadurch obsolet, da die abschliessende Aufsicht bei der Sozialbehörde verbleiben muss. Vorschlag: Streichung Absatz 2</p>	<p>Wenn zwei Organe für die Aufsicht eines Dienstes zuständig werden, zeichnen sich immer Abgrenzungsprobleme auf. Unabhängig vom Eingriff in die Gemeindeautonomie ist eine Aufteilung der Aufsicht aus fachlicher Sicht nicht sinnvoll. Die Aufsichtsbereiche werden sich in der Praxis nicht so klar trennen lassen. Was passiert, wenn die beiden Organe in einem überschneidenden Bereich uneinig sind?</p>

Bereich / Artikel	Antrag / Bemerkungen	Begründung
<p>Artikel 98</p>	<p>Diese Regelung greift völlig unverhältnismässig in die Gemeindeautonomie ein. Die Sozialbehörde wird in der Aufsicht über ihren eigenen Sozialdienst – der zumindest in der Infrastruktur zu 100% selbstfinanziert ist – an die zweite Stelle degradiert. Wie bereits unter Artikel 97 festgehalten, muss die GSI unterstützend oder maximal ergänzend und nicht ersetzend handeln. Vorschlag: Streichung Absatz 1, damit wird Absatz 2 zu 1</p> <p>Damit die Behörde ihre Aufsichtspflicht wahrnehmen kann, muss sie über entsprechende Einsichtsrechte in die Daten der Sozialdienste erhalten. Es ist wiederum nicht nachvollziehbar, weshalb der Kanton ein Einsichtsrecht bis auf den Einzelfall erhalten soll und die Behörde lediglich in die Organisation des Sozialdienstes. Neuer Absatz 2 entsprechend zu Artikel 102</p>	<p>Es geht um die Aufsicht über eine kommunal erbrachte Leistung. Da geht die kommunale Aufsicht vor. Es ist festzuhalten, dass die nachfolgenden Artikel 98 ff. eine Kompetenzverschiebung beinhaltet, die geklärt werden muss.</p>
<p>Art. 99</p>		
<p>Artikel 100</p>	<p>Die Aufsichtstätigkeit gemäss diesem Artikel muss unterstützend für die Sozialbehörden sein und darf nicht abschliessend in der Kompetenz der GSI liegen. Zudem fehlen aktuell bei wesentlichen Bereichen genauere Ausführungsbestimmungen. Vorschlag: Absatz 1 Die zuständige Stelle der GSI unterstützt die Sozialbehörden in der Aufsicht, indem sie die nachfolgenden Belange überprüft und festhält...</p> <p>Insbesondere betreffend Litera d fehlen heute genauere Kriterien, welche Leistungen in den verschiedenen Organisationsformen der Sozialdienste genau zweckgebunden sind.</p> <p>Bei Absatz 2 müssen regionale und kommunale Unterschiede berücksichtigt werden und der Kontext – wie seit Jahren gefordert und nicht umgesetzt, endlich miteinbezogen werden. Vorschlag: Absatz 2: ...Leistungsvergleiche durchführen, wobei sie Variablen mit einbezieht, welche die regionalen und kommunalen Unterschiede im Kontext (insbesondere Bevölkerungszusammensetzung) aufzeigen. Die Prüfungskriterien müssen klar deklariert und transparent sein. Sanktionen dürfen nur bei systematischen Gesetzesverletzungen verfügt werden, damit Trägerschaften im Rahmen eines rechtsstaatlichen Verfahrens auch ihre Sichtweise darlegen kann. Die Sanktionslegitimation, wenn Sozialdienste nicht ordnungsgemäss gehandelt haben, ist zu streichen, weil dieser Begriff zu stark interpretationsbedürftig ist.</p>	

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)

Bereich / Artikel	Antrag / Bemerkungen	Begründung
	<p>Bereits an anderer Stelle wurde darauf hingewiesen, dass die Kriterien über die hier aufgeführten Aufsichtsbereiche mit den Gemeinden und Sozialdiensten gemeinsam und nicht einseitig durch den Kanton festzulegen sind. Vorschlag:</p> <p>Neuer Absatz 3: Sowohl das Vorgehen (Prozess und Kommunikation) im Zusammenwirken der zuständigen Stelle des GSI, der Sozialbehörde als Aufsichtsorgan und dem zu prüfenden Sozialdienst wie auch die Ausgestaltung der Leistungsvergleiche und deren allfällige Publikation ist durch den Kanton gemeinsam mit den Gemeinden und den Sozialdiensten zu regeln.</p>	
<p>Artikel 101</p>	<p>Vorschlag:</p> <p>Absatz 1: Die zuständige Stelle der GSI überprüft die Sozialdienste periodisch. Hinweis auf Verordnung: Die Prozesse betreffend die Prüfung, die zu prüfenden Themen und der Standard betreffend die zu erfüllende Qualität legt die GSI gemeinsam mit den Sozialdiensten in der Verordnung fest.</p> <p>Absatz 3: ...erarbeitet unter Einbezug der Gemeinden und Sozialdienste die entsprechende Verordnung und legt die Einzelheiten fest...</p> <p>Neuer Abs 3 einfügen: Ergänzung, dass auch die GSI verpflichtet ist, alle verfügbaren Informationen der Gemeinden/resp. Sozialdienste einzubeziehen.</p>	<p>Der Begriff «risikobasiert» ist zu streichen, weil er «Verdacht» suggeriert. Es ist normal, dass bei Kontrollen Fehler entdeckt werden. Eine positive Fehlerkultur ist das Ziel dieser Kontrollen. Um bei entsprechenden Vorkommnissen oder fehlender Einsicht der Verantwortlichen Handlungsspielraum für gezielte Kontrolltätigkeit zu haben, braucht es diesen Begriff nicht, es kann anstatt regelmässig auf periodisch umgestellt werden und die Perioden können von der Sachlage und von den Vorkommnissen abhängig gemacht werden.</p> <p>Zudem ist die Mitwirkung der Gemeinden und Sozialdienste (siehe auch Artikel 100) zu regeln.</p> <p>Es wäre sinnvoll, wenn die Schwerpunkte der spezifischen Prüfung von GSI und den geprüften Gemeinden gemeinsam bestimmt werden, so dass auch Schwerpunkte geprüft werden können, in welchen die Sozialdienste/Sozialbehörden selber z.B. Schwächen vermuten.</p>
<p>Artikel 102</p>	<p>Absatz 1 Litera c ist zu streichen.</p> <p>Absatz 2 ist unnötig und wird durch Absatz 1 Litera e schon geregelt. Also ist auch Absatz 2 zu streichen.</p>	

Bereich / Artikel	Antrag / Bemerkungen	Begründung
<p>Artikel 103</p>	<p>Da hier das Verfahren einseitig festgelegt wird, braucht es Ergänzungen, um die Gemeinden, Sozialdienste und Sozialbehörden im Umgang mit der «zuständigen Stelle der GSI» wie die FASR hier immer genannt wird, zu schützen und die GSI ihrerseits an Regeln im Umgang zu binden. Zudem soll die Frist im Gesetz erwähnt werden – die bisherigen Erfahrungen mit der FASR machen dies leider nötig. Vorschlag:</p> <p>Absatz 1 kürzen und konkretisieren: Das Ergebnis der Überprüfung wird in Form von Feststellungen von der zuständigen Stelle der GSI in einem Prüfbericht festgehalten und der Gemeinde zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gebracht. Dieser Prüfbericht untersteht nicht dem Öffentlichkeitsprinzip.</p> <p>Dann soll der oben weggelassene Satzteil in einem neuen Absatz geregelt werden: Neuer Absatz 2: Die Sozialbehörde bespricht den Prüfbericht mit dem Sozialdienst und ergreift, wenn nötig, Massnahmen zur Fehlerbehebung oder zur Optimierung der allenfalls festgestellten Mängel. Neuer Absatz 3: Dem Sozialdienst wird zur Umsetzung eine angemessene Frist eingeräumt und das Ergebnis wird evaluiert (Massnahmenüberprüfung). Dieser Bericht wird den betroffenen Gemeinden und der von der GSI zuständigen Stelle zur Kenntnis gebracht.</p> <p>Neuer Absatz 4: Sollte bei einer weiteren Prüfung durch den Kanton festgestellt werden, dass die Massnahmen nicht ausreichen oder nicht ergriffen wurden und eine erneute Korrektur keine Wirkung zeigt, kann die zuständige Stelle der GSI eine Massnahme (z.B. kostenpflichtiger Support für die Behebung der Fehler) oder eine Sanktionierung vorschlagen. Diese wird durch die GSI verfügt.</p>	<p>Es mutet seltsam an, dass nun innert kürzester Vernehmlassungsfrist solche Prozesse korrigiert und eingebracht werden müssen, die doch an anderer Stelle längst angemeldet und teilweise sogar ausformuliert wurden. Dass der Kanton hier eine so einseitige Regelung im Gesetz vorschlägt, ist stossend.</p>
<p>Artikel 104</p>	<p>Dieser Sanktionsartikel ist eine massive Verschärfung im Vergleich zum heutigen Recht und zeugt wiederum vom grossen Misstrauen des Kantons gegenüber den Gemeinden. Mit dem Holzhammer sollen die Gemeinden gezwungen werden, ihre Mitwirkungspflichten einzuhalten – wo andere Instrumente viel angemessener wären. Die Sozialdienste und Sozialbehörden sowie die Gemeinden haben in der Regel ein grosses Interesse, ihre Verwaltungen und dazu gehören auch die Sozialdienste – professionell und «state of the art» zu unterhalten.</p>	

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)

Bereich / Artikel	Antrag / Bemerkungen	Begründung
	<p>In den Diskussionen mit der KPM und dem Kanton wurde im Vorfeld der Vorschlag gemacht, dass es möglich sein sollte, bei festgestellten Mängeln zu rügen und nur dann zu sanktionieren, wenn es um festgestellte Gesetzesübertretungen gehe. Dieser Pfad wurde mit dem vorliegenden Artikel klar verlassen.</p> <p>Anstatt Sanktionen sind immer zuerst Massnahmen vorzuziehen. Dem müsste auch in diesem Artikel Rechnung getragen werden. Vorschlag:</p> <p>Absatz 1: Die zuständige Stelle der GSI kann der Gemeinde oder der Trägerschaft des Sozialdienstes Massnahmen vorschlagen, wenn bereits festgestellte Mängel nicht behoben werden. Werden die vorgeschlagenen Massnahmen nicht adäquat umgesetzt, kann sie Sanktionen vorschlagen...</p> <p>Neuer Absatz 2: Falls Sanktionen vorgeschlagen werden, werden diese durch die GSI verfügt.</p>	<p>Wenn der Kanton die Gemeinden sanktioniert, muss er dies auch verfügen – so entsteht ein Prozess, bei dem sich Gemeinden auch gegen unsachgemässe Sanktionen wehren können.</p>
Artikel 105	<p>Der Artikel ist zu löschen oder in einen Kann-Artikel umzuwandeln.</p>	<p>Wenn dieser Artikel bestehen bleibt, muss das gegenseitige Verfahren sehr genau geregelt werden. Es müssen auch die Folgen für die Berechnung der Folgejahre festgelegt sein.</p>
Artikel 106	<p>Für die Gemeinden kann dieser Artikel notwendig sein, wenn das nötige Fachwissen nicht vorhanden ist oder dies aus anderen Gründen für notwendig erachtet wird. In Bezug auf den Kanton sollte dies eine klare Ausnahme darstellen. Die Aufsicht sollte als hoheitliche Aufgabe immer durch eine kantonale Stelle erfolgen. Punktuell zur Abklärung von speziellen Sachverhalten könnten Fachspezialisten oder spezialisierte Dritte beigezogen werden. Da diese wiederum Einfluss auf die Organisation der Gemeinden haben kann, müssen diese bei der Auswahl der Drittstelle mitentscheiden können.</p> <p>Neuer Absatz 2: «Die zuständige Stelle der GSI nimmt ihre Aufsichtspflicht selber wahr. Sie kann zur Abklärung von spezifischen Sachverhalten in Absprache mit den Gemeinden Dritte mandatieren.</p>	<p>Achtung, dies sind gemeinsame Bestimmungen für die Gemeinden und den Kanton</p>
Artikel 107	<p>Es ist zu prüfen, ob diese Fristen hier nötig sind oder übergreifend schon irgendwo geregelt sind. Im Vortrag ist dies zu erläutern.</p>	<p>Entspricht Artikel 104 SLG</p>
Artikel 108	<p>Der Artikel wirkt befremdlich, da auch die Regierungsstatthalterämter Aufsichtsbehörden der Gemeinden sind und diese regelmässig überprüfen. Sachverhalte auf dem dort geregelten Weg sind zu klären. Zudem können bei einer periodischen Prüfung auch die Prüfberichte dieser Stellen verlangt und somit zur Kenntnis genommen werden. Eine sofortige Meldepflicht</p>	<p>Entspricht Artikel 105 SLG</p>

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)

Bereich / Artikel	Antrag / Bemerkungen	Begründung
	<p>ist unverhältnismässig, stattdessen sollte der Kanton vermehrt das Gespräch mit den Sozialdiensten und den Sozialbehörden suchen. Dem kommt im heute praktizierten Verfahren zu wenig Raum zu.</p> <p>Artikel 108 ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>1 Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der zuständigen Aufsichtsbehörde Vorfälle, die auf Verletzung gesetzlicher Pflichten hindeuten. Diese suchen das Gespräch mit den Sozialdiensten und den Sozialbehörden.</p>	
Artikel 109		
Artikel 110		
Artikel 111		
Artikel 112		
Artikel 113	<p>Eine Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten über seine Einschätzung der geplanten Änderung ist dringend erforderlich. Dies gilt auch für alle Art. 114 bis und mit Art. 131 (dafür unten löschen)</p>	<p>Für das systematische Beschaffen von Personendaten sind die Betroffenen über den Zweck der Bearbeitung und die gesetzlichen Grundlagen zu informieren (KDSG Art. 9 Abs. 4 lit. b) Bezügerinnen und Bezüger müssten immer am Anfang der Unterstützung über die automatischen Abfragen informiert sein.</p>
Artikel 114		<p>Profiling von besonders schützenswerten Daten im Rahmen der Sozialhilfe ist abzulehnen, zumal der Zweck im Vortrag unzureichend begründet wird (Einzig Nutzung Funktionalität GERES).</p>
Artikel 115	<p>Es ist begrüssenswert, dass Privatversicherungen neu gesetzlich als auskunftspflichtig erachtet werden. Wir empfehlen aber noch zu konkretisieren, um welche Versicherungen es sich dabei handelt. Sind es Versicherungen nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)? Falls ja, dann sollte ein Verweis auf das Gesetz eingebaut werden. Zur vorangehenden Ausführung ist anzumerken, dass die Durchsetzbarkeit einer auf Stufe Kanton festgelegten Auskunftspflicht für Versicherungen (gesetzlich auf Stufe Bund geregelt) gewissermassen fraglich bleibt. Wir würden dies gesetzlich nur einführen, wenn geklärt wurde, ob diese Mitteilungspflicht tatsächlich durchsetzbar ist, sonst kann eine Einführung gesetzgeberisch nicht gewollt sein. Leider ist dem Vortrag – anders als hinsichtlich der neu eingeführten</p>	<p>Regelung für die Banken und Privatversicherungen ist zu begrüssen. Abs 1 lit a: Die bisherige Formulierung im Art 57e Abs 1 lit a hat uns durch namentliche Aufzählung von Behörden die Arbeit vereinfacht, da wir Mitarbeitende dieser Behörden konkret auf diesen Artikel aufmerksam machen konnten und so</p>

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)

Bereich / Artikel	Antrag / Bemerkungen	Begründung
	gesetzlichen Informationspflicht der Banken – keine diesbezügliche Ausführung zu entnehmen.	einfach Auskünfte erhalten -> ist beizubehalten
Artikel 116		Datenaustausch mit den Steuerbehörden ist zu begrüssen.
Artikel 117	.	
Artikel 118	<p>Litera f: ist ersatzlos streichen, die Rechte ergeben sich aus dem ZGB Art 446. Zudem ist die Einschränkung auf eine Vertretungsbeistandschaft ungenügend.</p> <p>Litera i ist wie folgt abzuändern: weiteren Leistungserbringern, welche Leistungen nach diesem Gesetz im Auftrag des Kantons oder der Gemeinden erbringen, sofern es sich um zwingend nötige Daten zur Leistungserbringen handelt – insbesondere im Bereich soziale und berufliche Integration.</p>	Die Regelung von Art. 446 ZGB gilt auch für den einvernehmlichen Kinderschutz. Betreffend Litera i: entspricht dem bereits heute schon Praktizierten. Eine auf Dokumente heruntergebrochene Formulierung kann dazu führen, dass im Gesetz nicht benannte, aber wichtige Informationen nicht ausgetauscht oder nur umständlich ausgetauscht werden können.
Artikel 119	Hinweis auf den Vortrag: Eine Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten über seine Einschätzung der geplanten Änderungen ist dringend erforderlich.	
Artikel 120	.	
Artikel 121	Der Hinweis auf die Sozialinspektionen ist zu streichen oder der Artikel 125 zu streichen	Wird in 125 geregelt
Artikel 122		
Artikel 123	<p>Artikel 123 ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Eventueller: Der Kanton kann die kommunalen Sozialbehörden bei deren Rückfragen bei medialen Anfragen beraten.</p>	Die Datenhoheit liegt beim kommunalen Sozialhilfeorgan. Entsprechend sind mediale Anfragen bei diesen zu stellen. Der Kanton soll hier nur beratend tätig sein. Die Verwendung von personenbezogenen Daten ist im politischen Prozess in keiner Weise zu rechtfertigen.
Artikel 124		
Artikel 125	Siehe Art. 121; entweder hier regeln oder in 121, dann aber Art. 125 streichen.	

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)

Bereich / Artikel	Antrag / Bemerkungen	Begründung
Artikel 126	<p>Für die Übergangszeit ist es zwingend, dass Sozialdienste, welche noch nicht im NFFS migriert sind, auch physische Sozialhilfedossiers übermitteln können.</p> <p>Abs 2: Nicht vollständiges Dossier muss übermittelt werden, sondern nur die für die Fallführung relevanten Unterlagen. /Übertragungsbericht sowie die relevanten Unterlagen zur Verfügung (elektronisch löschen).</p>	<p>Für die Übertragung ist eine datenschutzrechtliche Regelung nötig. Bisher ist nicht das ganze Dossier übertragen, sondern nur ein Bericht geschrieben worden. Daher braucht es eine Übergangslösung. Auch sind bei laufenden Fällen nicht alle alten Akten digitalisiert. Es wäre unverhältnismässig, wenn nur für eine Übertragung Dossiers digitalisiert werden müssten.</p>
Artikel 127		
Artikel 128	<p>Abs. 1 ist zu ergänzen mit:kann bestimmte Daten in pseudonymisierter Form.....</p> <p><i>Die Unterlagen der Sozialinspektion sind in den Sozialhilfedossiers abgelegt. Im Rahmen der Aufsicht über die Sozialdienste braucht das GSI das geplante quartalsweise Reporting der Sozialinspektion nicht; die Angaben können direkt bei den Sozialdiensten bezogen werden, so dass es kein direktes Einsichtsrecht in die Akten der Sozialinspektion braucht.</i></p>	<p>Art. 121 gibt keine Auskunft darüber, welche Daten unter welchen Voraussetzungen eingesehen werden können. Wenn das nicht im Gesetz festgehalten ist, sollen die Daten nur in pseudonymisierter Form eingesehen werden können. Art. 123 ist zu streichen.</p>
Artikel 129	<p>Neuer Absatz 2: ...geliefert werden. Diese Regelung entfällt solange, bis der Sozialdienst das Neue Fallführungssystem eingeführt hat.</p> <p>Alternativ kann dies in den Übergangsbestimmungen geregelt werden.</p>	<p>Mit der Pseudonymisierung der Daten wird ein kategorialer Wechsel zur Anonymisierung vollzogen. Die Pseudonymisierung ermöglicht, dass durch einen Schlüssel Daten wiederhergestellt werden können. Zudem bieten pseudonymisierte Daten in Big Data Kontext die Möglichkeit, Algorithmen abzuleiten. Es stellt sich die Frage, ob dieser grundsätzliche Wechsel den Datenschutzbestimmungen entspricht oder nicht. Die Pseudonymisierung sollte automatisiert erfolgen – sonst ist sie zu aufwändig, bevor NFFS reibungslos läuft. Deshalb wird ein Vorbehalt vorgeschlagen.</p>

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)

Bereich / Artikel	Antrag / Bemerkungen	Begründung
Artikel 130	Absatz 1: Der Regierungsrat kann – unter Einbezug von Gemeinden und Sozialdiensten – die Einzelheiten durch Verordnung...	
Artikel 131	Litera a. ist vollständig zu streichen.	Dieser Artikel ist neu. Der Kanton formuliert im Vortrag nicht oder nur ansatzweise, wofür er die Daten wirklich verwenden will, zumal er zusätzliche Daten aus anderen Quellen über die Betroffenen sammelt. Datenschutzrechtlich ist das als Profiling anzusehen, auch wenn es in pseudonymisierter Form passiert. Darum müsste das sehr genau geklärt werden mit dem DSB. Daher vollständige Streichung des Artikels in vorliegender Form.
Artikel 132		
Artikel 133	<p>Der Absatz, dass die Gemeinden vor der Veröffentlichung der Daten im Internet Gelegenheit hätten, sich zu den Ergebnissen der vergleichenden Überprüfung zu äussern - wurde im neuen Gesetz gestrichen. (alt SHG Art. 57i Abs. 3). Es ist für die Aufsichtsbehörden (Gemeinden) wichtig, vor der Veröffentlichung, von den, die eigenen Gemeinden betreffenden Daten in Kenntnis gesetzt zu werden und die Gelegenheit zu haben, ihrerseits eine Kommunikation (sollte dies nötig sein) vorzubereiten und rechtzeitig bereit zu haben.</p> <p>Vorschlag:</p> <p>Vormaliger Absatz 3 soll beibehalten und ausgebaut werden: Die Gemeinden werden rechtzeitig vor der Veröffentlichung vom Kanton umfassend informiert und erhalten so die Gelegenheit, sich unabhängig vom Kanton auf Rückfragen vorzubereiten und auf allfällige Fehlinterpretationen selber zu reagieren.</p>	
Artikel 134	<p>Der Begriff «einheitlich» kann denn auch einschränkend sein. Es kann insbesondere für grössere Sozialdienste notwendig sein, andere Funktionen im Programm zu haben als für kleinere. Wird dieser Begriff eng gefasst, wird das System für kleinere Dienste zu komplex oder für grössere zu unausgereift. Vorschlag:</p> <p>Alte, durch das Parlament erst vor zwei Jahren eingebrachte Regelung beibehalten. Absatz 1: Der Regierungsrat kann – unter Einbezug von Gemeinden und Sozialdiensten – die Trägerschaften der Sozialdienste durch Verordnung verpflichten, ein von der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion genehmigtes Fallführungssystem zu verwenden.</p>	Bekanntlich entwickelt die Stadt Bern seit ca. 2015 (zusammen mit den Städten Zürich und Basel) ein neues Fallführungssystem Citysoftnet und arbeitet seit Juni 2023 damit. Es ist daher nicht zielführend, alle Sozialdienste auf das neue NFFS zu verpflichten. Dass die GSI die Fallführung vereinheitlichen will, ist verständlich. Es scheint aber

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)

Bereich / Artikel	Antrag / Bemerkungen	Begründung
	Absatz 3 kann infolge gestrichen werden.	angesichts der Ausgangslage zielführender, darauf zu bestehen, dass die notwendigen Daten an die GSI und die Partner-Sozialdienste geliefert werden können.
Artikel 135		
Artikel 136		
Artikel 137		
Artikel 138	<p>In Absatz 1 Litera d ist der Begriff «einheitliches» zu streichen. Vorschlag: Absatz 1, Litera d: die anrechenbaren Aufwendungen für ein von der GSI festgelegtes Fallführungssystem Litera f müsse noch etwas ergänzt werden?</p> <p>Die Zuführung der Kosten für die aufsichtsrechtliche Tätigkeit des Kantons zum Lastenausgleich wird nur unterstützt, wenn diese Funktion entsprechend unseren Anregungen zur Unterstützung der Sozialbehörden eingesetzt wird und die Gemeinden ein umfassendes Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht erhalten. Wird die Aufsicht hingegen so umgesetzt wie vorgesehen – also mit massiven Eingriffen in die Gemeindeautonomie und unverhältnismässigen Sanktionsmöglichkeiten – ist dies eine Aufgabe, die sich der Kanton selbst geben will und dieser soll dann auch die Kosten dafür tragen.</p> <p>Es erscheint fraglich, ob die Einspeisung von kantonalen Aufsichtstätigkeiten überhaupt zulässig ist. Gemäss Art. 1 FILAG bezweckt der Lastenausgleich, die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Belastung der Gemeinden zu mildern.</p> <p>Aufschlussreich ist auch, dass aktuell die Aufsichtstätigkeit der Sozialbehörden nicht als lastenausgleichsfähige Aufwendungen in Art. 80 SHG aufgeführt sind. Vorschlag:</p> <p>Absatz 2: Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung gemeinsam mit den Gemeinden erarbeitete, nähere Vorschriften über die anrechenbaren Aufwände.</p>	<p>In diesem Artikel muss die Mitbestimmung der Gemeinden betont werden – es geht zum einen um anerkannte Kostenübernahmen, zum anderen aber auch um Lastenverschiebungen.</p>
Artikel 139	<p>Die Einführung eines Selbstbehaltes der Gemeinden für die Aufwendungen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe mag auf einen parlamentarischen Vorstoss zurückgehen, jedoch ist die vorgesehene Regelung ungerecht und suggeriert eine Beeinflussbarkeit, die es so nicht gibt oder nur in marginalem Ausmass. Daher wird der Selbstbehalt als Ganzes von der BKSE abgelehnt.</p> <p><i>Deshalb in lit a «nach Abzug des Selbstbehalts» weglassen.</i></p> <p>Vorschlag:</p>	<p>Siehe auch Bemerkungen unter «Besonders Wichtig» im Artikel 140</p> <p>Der vom Kanton vorgeschlagene Selbstbehalt bzw. seine Systematik sind unnötig. Eine ergänzende Umverteilung mit den Stellschrauben</p>

Bereich / Artikel	Antrag / Bemerkungen	Begründung
	<p>Absatz 1 Litera a die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe für bedürftige Personen,</p> <p>In Absatz 1 Litera g ist der Begriff «einheitliches» zu streichen, analog Artikel. 138. Vorschlag: Absatz 1, Litera g: die anrechenbaren Aufwendungen für ein von der GSI festgelegtes Fallführungssystem</p> <p>Absatz 1, neue Litera j: Ein Zuschlag von 5% auf der Fallpauschale für Gemeinden mit nachweislichem Mehraufwand auf Grund von zwei offiziellen Amtssprachen. Bezieht sich auf FILAG! Muss nochmals inhaltlich überprüft werden. – das Anliegen ist berechtigt, vielleicht aber am falschen Ort?</p> <p>Auch in diesem Artikel wären – analog dem Artikel 138 – die vertrauensärztlichen Aufwendungen nach Artikel 23 einzufügen und ein Absatz 2, der die Details auf Verordnungsstufe regelt, mit Einbezug der mitfinanzierenden Gemeinden. Vorschlag: Absatz 1, neue Litera k: die anrechenbaren Aufwendungen für vertrauensärztliche Abklärungen nach Artikel 23, Neuer Absatz 2: Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung gemeinsam mit den Gemeinden erarbeitete nähere Vorschriften über die anrechenbaren Aufwände. Bisheriger Absatz 2 wird neu Absatz 3.</p>	<p>"Ausgleichsgutschrift" und "Härtefallgutschrift" ist derzeit weder nötig noch zweckmässig, hilft niemandem und regt die Sozialdienste darüber hinaus kaum zum bewussteren Mitteleinsatz an. Das vorgeschlagene Selbstbehaltssystem verkommt lediglich zum Papiertiger, welcher Personalressourcen verschlingt, die dann die Gemeinden via Lastenausgleich mitfinanzieren müssen. Ein konsequenter Benchmark, aufbauend auf den differenzierten Informationen, die aus dem NFFS abgezogen werden können, könnte wertvolle Hinweise auf "Abweichler" gegen oben und unten geben. Die neuen Aufsichtsregelungen mit einem professionellen Aufsichtsdienst können in diesen Fällen genau hinschauen und gemeinsam mit den zuständigen Behörden die Situation klären und – falls es tatsächlich an 'schlechter' Arbeit liegt, korrigierend unterstützen und wenn nötig sogar sanktionieren. Diese Systematik wäre bedeutend zweckmässiger und günstiger in der Umsetzung und im Interesse der Gemeinden sowie im Steuerungsbereich der Sozialbehörden.</p>
<p>Artikel 140</p>	<p>Auch hier wiederum ist die Mitsprache der Gemeinden zentral, da Änderungen in diesem Bereich direkten Einfluss auf die Gemeindefinanzen haben. Änderung: Absatz 1 Der Regierungsrat erlässt in Absprache mit den Gemeinden durch Verordnung...</p> <p>Neu Absatz 1 Litera c die periodische Überprüfung der Aufwendungen nach Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe b.</p>	<p>Insbesondere ist bei den Fallpauschalen auch zu klären, ob eine weitere Ausdifferenzierung Sinn macht (das würde die Verschiebung und Regionalisierung von Teilaufgaben erleichtern) Die BKSE fordert schon seit langem, dass die Pauschalen inhaltlich genauer ausdifferenziert und regelmässig überprüft werden. Diese Forderung erhält</p>

Bereich / Artikel	Antrag / Bemerkungen	Begründung
	<p>Änderung Absatz 3 Pauschalen sind ... des Sozialdienstes zu verwenden. Der Regierungsrat erlässt in Absprache mit den Gemeinden und den Sozialdiensten nähere Vorschriften über die Zweckgebundenheit der Pauschalen, deren periodische Überprüfung und die Kriterien für eine allfällige Anpassung.</p> <p>Besonders Wichtig (Hinweis gilt auch für den Vortrag): Es gibt eine Reihe von Aufwänden, die für eine wirkungsvolle und nachhaltige Sozialhilfe und die Stärkung der Prävention und der Subsidiarität nur dann kantonsweit umgesetzt werden können, wenn deren Kosten auch über den Lastenausgleich Sozialhilfe finanziert werden. Dazu gehören z.B. die angeregten Leistungen wie auch der fachlich nötige Support – z.B. die vermehrt nötige juristische Unterstützung zur Durchsetzung von Subsidiarität-Ansprüchen und das damit zusammenhängende Prozessrisiko, das sonst allein von den Gemeinden getragen würde, wohingegen die Rückflüsse dem Lastenausgleich zugutekommen. Die Diskussion darüber und die damit zusammenhängenden Regelungen und allfälligen Kompensationen für den Kanton wurden, weil weder Gemeinden noch Sozialdienste in die Erarbeitung einbezogen waren, bisher völlig vernachlässigt. Es wird deshalb gefordert, dies nachzuholen, bevor das Gesetz ins Parlament gelangt und Nachbesserungen vorzunehmen in Zusammenarbeit mit Gemeinden und Kanton und nach Anhörung der Sozialdienste.</p>	<p>mit dem aktuellen Gesetzesentwurf nochmals mehr Gewicht, da vorgesehen wird, die Pauschalen zu kürzen, wenn diese «zweckentfremdet» werden. Die aktuellen Vorgaben sind zu wenig ausdifferenziert und in der Praxis haben sich verschiedene Interpretationen ergeben, wofür die Pauschalen verwendet werden sollen/dürfen. Insbesondere fehlt eine klare Festlegung darüber, welche konkreten Dienstleistungen und wie viele Arbeitsstunden durch diese Pauschalen abgedeckt werden sollen. Auch der Einbezug regionaler Besonderheiten fehlt dadurch gänzlich (Wegstrecken in den Bergregionen oder die Zweisprachigkeit im Seeland). Eine detaillierte Analyse und transparente Ausweisung dieser Parameter sind daher unerlässlich.</p> <p>Auch wurden die Pauschalen seit der Einführung nie angepasst, obwohl es seither immer wieder Aufgabenverschiebungen, weitgehend zu Lasten der Sozialdienste, gegeben hat. Es muss daher in Absprache mit den Gemeinden ein System zur periodischen Überprüfung der anrechenbaren Aufwendungen eingeführt werden.</p> <p>Viele Gemeinden sind aktuell gezwungen, zusätzliche finanzielle Mittel bereitzustellen, um eine angemessene Qualität der sozialen Dienstleistungen sicherzustellen, obwohl die Fallpauschalen eigentlich ausreichend sein sollten. Diese Situation führt zu einer Ungleichbehandlung der Klientinnen und</p>

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)

Bereich / Artikel	Antrag / Bemerkungen	Begründung
		Klienten, da Gemeinden mit zusätzlichen Finanzmitteln höhere Standards gewährleisten können, während andere gezwungen sind, sich auf die beschränkten Mittel der Fallpauschalen zu verlassen. Dieses Ungleichgewicht widerspricht den Grundprinzipien eines pauschalen Finanzierungssystems und führt zu regionalen Unterschieden in der Versorgung durch die Sozialdienste.
Artikel 141	Mitfinanzierende Gemeinden müssen ausreichend in die Erarbeitung der Grundlagen einbezogen sein. Vorschlag: Absatz 2: Der Regierungsrat bestimmt in Absprache mit den Gemeinden durch Verordnung die Voraussetzungen... Absatz 2 neue Litera d: Bei gegenseitiger Einigung von Gemeinden und Kanton weitere gemäss Verordnung.	
Artikel 142	Mitfinanzierende Gemeinden müssen ausreichend in die Erarbeitung der Grundlagen einbezogen sein. Vorschlag: Absatz 3: Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung, wobei diese vom Kanton gemeinsam mit den Gemeinden und den Sozialdiensten erarbeitet wird.	
Artikel 143	Leistungsvergleiche einzig basierend auf den zugeführten Aufwendungen zum Lastenausgleich werden wohl kaum aussagekräftig sein. Ein Benchmarking wird durch die Einführung von FASR vorgesehen. Dort kann es je nach Ausgestaltung sinnvoll sein. Vorschlag: Absatz 1 Litera c ist zu streichen Variantenvorschlag: neuer Absatz 3. Die GSI erarbeitet gemeinsam mit den Gemeinden und den Sozialdiensten einen aussagekräftigen Vergleichskatalog, welcher nicht nur die Leistungen, sondern auch Kontextvariablen enthält, und somit ein möglichst relevantes Bild der sozialen Lage und der damit verbundenen Leistungen der Sozialdienste und Gemeinden liefert. In Absatz 2 sollte nur noch die Regelung betreffend Besoldungsaufwand erfasst werden. Die Regelungen zum Selbstbehalt und damit auch zu den Ausgleichs- und Härtefallgutschriften werden insgesamt abgelehnt. Absatz 2 Litera a und b sind zu streichen	Der zusätzliche Nutzen eines Benchmarks auch auf dem Lastenausgleich ist nicht nachvollziehbar. Was soll dieser Vergleich zu allen anderen erhobenen Daten für zusätzliche Erkenntnisse liefern?

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)

Bereich / Artikel	Antrag / Bemerkungen	Begründung
Artikel 144		
Artikel 145	Hinweis: Allfällige Massnahmen müssen verfügt werden und ein Rechtsmittel enthalten.	
Artikel 146	<p>Die BKSE ist gegen die Einführung eines Selbstbehaltes im Lastenausgleich. Forderung: Ersatzloses Streichen Artikel 146</p> <p>Zum Selbstbehaltsmodell ist generell zu sagen, dass mit dem Soziallastenindex ein Kriterium angewendet wird, das im Unterschied zum früheren Bonus-Malus-System nicht auf den Sozialdienst fokussiert. Es könnten aber auf der kommunalen Ebene Fehlanreize geben, damit möglicherweise Kriterien des Soziallastenindex beeinflusst werden (Anteil Arbeitslose an der Wohnbevölkerung, Anteil Ausländer an der Wohnbevölkerung, Anteil EL-Bezüger an der Wohnbevölkerung, Anteil Scheidungen und Anteil Familien oder Alleinerziehende, Anteil Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene an der Wohnbevölkerung, Anteil der Bevölkerung mit oder ohne Bildungsabschluss sowie Anteile in den verschiedenen Industriezweigen). Der wesentlichste Faktor – nämlich die Ausgangslage – also der bestehende Anteil der Bevölkerung innerhalb der Sozialhilfe wird auch nicht angeschaut.</p> <p>Insbesondere ist zu erwähnen, dass nirgends schlüssig ersichtlich ist, dass strukturell bedingte Sozialhilfeausgaben errechnet werden können. Zudem ergeben sich in Gemeinde A ein 'Bonus', in Gemeinde B ein 'Malus', aber beide Gemeinden sind im gleichen Regionalen Sozialdienst angeschlossen und die Dossiers werden von den gleichen Sozialarbeitenden bearbeitet. D.h. es kann mit Sicherheit kein Schluss über die Kosten-Effizienz eines Sozialdienstes gezogen werden. Das Selbstbehaltsmodell ist kein ökonomisches Anreizmodell, sondern es ist zu befürchten, dass andere ungewünschte Anreize geschaffen werden. Die durch den Sozialdienst zu beeinflussenden Kosten machen einen extrem kleinen Anteil an den Sozialhilfekosten aus (unter 5%). Der Rest ist rechtlich gebunden und kann nicht beeinflusst werden – weder durch den Sozialdienst noch durch die Gemeinde – es sei denn, eine ungewollt restriktive Gangart dreht den Bedürfnissen dieser Menschen einfach den Rücken zu. Dies hat nachteilige Folgen für die Integration und somit langfristig nachteilige Folgen für die Ablösungen aus der Sozialhilfe und kann kein Ziel der kantonalen Politik sein. Zudem werden im Selbstbehaltsystem externe, nicht beeinflussbare Faktoren, nicht berücksichtigt: Arbeitsmarktgegebenheiten regional, Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt, wirtschaftlicher Aufschwung oder Stagnation, etc., von denen z. B. Ablösequoten auch abhängen.</p> <p>Für die Städte und Agglomerationen mit vielen SH-Beziehenden resultiert ein Malus, was nicht im Interesse der betroffenen Gemeinden und auch nicht zielführend ist. Wichtiger ist</p>	<p>Siehe auch Begründung Art. 139 und die Ausführungen in der Einleitung zur Stellungnahme.</p>

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)

Bereich / Artikel	Antrag / Bemerkungen	Begründung
	eine Aufsichtskontrolle, die unterstützend eingreift, wenn fachliche Anpassungen erforderlich oder Prozesse zu verbessern sind. Siehe die anreizökonomischen Analysen von Mathias Gehrig, Ökonom, Urtenen-Schönbühl, „Selbstbehalt im Lastenausgleich I und II“, nachzulesen in: www.mgehrig.ch)	
Artikel 147	Ersatzloses Streichen Artikel 147	Die BKSE ist gegen die Einführung eines Selbstbehaltes im Lastenausgleich.
Artikel 148	Ersatzloses Streichen Artikel 148	Die BKSE ist gegen die Einführung eines Selbstbehaltes im Lastenausgleich. Wenn tatsächlich ein Selbstbehalt eingeführt wird, soll mit einem Teil des Geldes (z.B. 20% des Selbstbehaltes) Innovation möglich sein. Dafür soll ein Innovationspool geschaffen werden, über den die Gemeinden unter Einbezug der Sozialdienste befinden. Der Kanton führt den Pool, hat aber keinen Zugriff darauf.
Artikel 149	Ersatzloses Streichen Artikel 149	Die BKSE ist gegen die Einführung eines Selbstbehaltes im Lastenausgleich.
Artikel 150	Ersatzloses Streichen Artikel 150	Die BKSE ist gegen die Einführung eines Selbstbehaltes im Lastenausgleich.
Artikel 151	Ersatzloses Streichen Artikel 151	Die BKSE ist gegen die Einführung eines Selbstbehaltes im Lastenausgleich.
Artikel 152	Ersatzloses Streichen Artikel 152	Die BKSE ist gegen die Einführung eines Selbstbehaltes im Lastenausgleich.
Artikel 153		
Artikel 154	Die Kompensationsgutschriften sind zu löschen.	Die BKSE stellt sich gegen die Einführung eines Selbstbehaltes

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)

Bereich / Artikel	Antrag / Bemerkungen	Begründung
		verbunden mit Ausgleichs- und Kompensationszahlungen.
Artikel 155	Absatz 1: Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung, wobei diese vom Kanton gemeinsam mit den Gemeinden erarbeitet wird.	Mitfinanzierende Gemeinden müssen ausreichend in die Erarbeitung der Grundlagen einbezogen sein.
Artikel 156	Absatz 1: Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen, wobei diese vom Kanton gemeinsam mit den Gemeinden und den Sozialdiensten erarbeitet werden. Absatz 2: Er kann.... ganz oder teilweise der GSI übertragen, wobei diese allfälligen Regelungen gemeinsam mit den Gemeinden und den Sozialdiensten erarbeiten muss.	Mitfinanzierende Gemeinden müssen ausreichend in die Erarbeitung der Grundlagen einbezogen sein.
Artikel 157	Ersatzloses Streichen von Absatz 2	Die in Abs. 2 vorgesehene rückwirkende Anwendung der verlängerten Vollstreckungsverjährungsfrist auf bereits vereinbarte oder verfügte Rückerstattungen ist abzulehnen.
Artikel 158	Diese Regelung ist zwingend nochmals zu überprüfen und im Vortrag auszuführen. Vorschlag: Ersatzlos streichen. Variante: Den Gemeinden die Möglichkeit geben, diese Ausgaben durch andere, ihrerseits dem Lastenausgleich zuzuführende Leistungen zu kompensieren (FILAG).	Es sind nähere Angaben zu den CHF 500'00.00 zu machen. Zudem ist fraglich, ob es sich bei der Einführung der neuen Aufsichtstätigkeit des Kantons tatsächlich um eine Lastenverschiebung handelt.
Artikel 159	Ersatzloses Streichen Artikel 159	Die BKSE ist gegen die Einführung eines Selbstbehaltes im Lastenausgleich.
Artikel 160		
Artikel 161		
Artikel 162	Inkraftsetzung auf den Beginn eines Kalenderjahres – Regierungsrat legt diesen fest in Rücksprache mit den Gemeinden.	Anlässlich der Präsentation der GSI wurde kommuniziert, dass das neue SHG per 01.10.2026 in Kraft treten soll (vgl. GSI- Dokument der VBG Mittagsveranstaltung 04.06.2024, Seite 5, sowie Präsentation am 3.7.2024, ebenso Point de presse, 1. Juli 2024, Seite 9).

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)

Bereich / Artikel	Antrag / Bemerkungen	Begründung
		Dieser Zeitpunkt ist per 1.1.2027 anzupassen, denn aus finanz- bzw. budgettechnischen Gründen würde eine Inkraftsetzung des Gesetzes nicht per Anfang Kalenderjahr erhebliche administrative Mehraufwände und Probleme generieren. Es gibt keine Gründe, das SHG nicht per Anfang eines Kalenderjahres in Kraft zu setzen oder aber man müsste diesbezügliche Übergangsbestimmungen im Gesetz aufnehmen, was aber unverhältnismässig wäre.

Indirekte Änderungen
diverser Erlasse

EG AIG und AsylG	Antrag / Bemerkungen	Begründung
IntG		
Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen		
KESG		
KFSG		
EG OHG		
JVG		
FILAG		
EG AHVG		
SLG	<p>Art. 8 Abs. 3 Der Regierungsrat kann ... erfolgsorientierte Beitragsfestlegungen – unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktsituation – vorsehen.</p> <p>Art. 25 Antrag: Die Prävention ist ausgehend von der SHG-Totalrevision umfassender zu verankern, wie folgt: Ausbau, der dem Bezug von Sozialhilfe vor- und nachgelagerten Präventionsarbeit, bspw. Art. 25, Einschub neuer Absatz: «Sie berücksichtigt dabei die spezifische Situation von Armut Bedrohte».</p>	Ob eine Integration gelingt, hängt von vielen Faktoren ab – nicht zuletzt von der Situation auf dem Arbeitsmarkt. Die Möglichkeit der Festlegung erfolgsorientierter Beiträge durch den Kanton darf deshalb nicht dazu führen, dass weniger Mittel für die Angebote zur Verfügung stehen, wenn die

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)

	<p>Bemerkung: Es ist zu verhindern, dass von Armut Bedrohte zu Sozialhilfebeziehenden werden. Dazu braucht es niederschwellige, kostenlose und umfassende Beratungsangebote. Förderung von partizipativ und integrierend ausgestalteten, niederschwelligen Angeboten, wie regionale Treffpunkte z.B. analog den Lernstuben im Kanton Zürich, um niederschwellige Zugänge zur Perspektiven-Bildung und Motivation für ansonsten isolierte und ausgegrenzte Menschen zu schaffen.</p>	<p>Unmöglichkeit der Integration auf Faktoren wie die Arbeitsmarktsituation zurückzuführen ist.</p>
<p>iVöBG</p>	<p>Im iVöBG ist aufzunehmen, dass die Arbeitsintegration im Sozialhilfereich von der Submissionspflicht ausgenommen werden kann.</p>	<p>Der Kanton hat bei der Konsultation zur iVöBV falsche Angaben gemacht in diesem Zusammenhang (Vortrag Kanton zur iVöBV). Da diese Änderung auf Verordnungsstufe sehr grosse Auswirkungen auf die Gemeinden hat, gehört eine solche Regelung ins Gesetz. Diese Möglichkeit wurde den Kantonen im nationalen Gesetz explizit eingeräumt – nicht zuletzt aufgrund der Interventionen aus dem Sozialhilfereich. In den Bereichen Asyl, ALV und IV sind andere Zielgruppen avisiert und die Systeme sind nur kurzfristig für die Arbeitsintegration zuständig. Im Sozialhilfereich bleiben die Betroffenen final und somit langfristig in der Integrationsarbeit - es ist ein wesentlicher Unterschied, der auch zum viel höheren Bedarf an niederschwelligen sozialen Integrationsangeboten führt.</p>
<p>iVöBV</p>	<p>Artikel 2 in der iVöBV - also in der Verordnung ist zu korrigieren und in eine Kann-Formulierung umzuwandeln – zumindest im Bereich der Sozialhilfe.</p>	<p>Die Kann-Regelung in Artikel 2 würde es den Gemeinden und dem Kanton erlauben, diese Thematik gemeinsam und ohne</p>

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)

		<p>gesetzlichen Druck zu regeln. Dies könnte bereits ohne Gesetzesänderung durch den Regierungsrat rasch umgesetzt werden.</p>
<p>SAFG</p>	<ul style="list-style-type: none"> → <i>Allgemeines (Art. 1 bis 6)</i> Die Fallführung für Familien in einem gemeinsamen Dossier, das durch den regionalen Partner geführt wird (Art. 5 Abs. 3), ist zu begrüssen. Die Fallführungspauschale müsste auch für Personen bezahlt werden, bei welchen keine Bundeszuständigkeit mehr besteht. → <i>Zuständigkeiten und Aufgaben (Art. 7 bis 13)</i> Gemäss den Ausführungen im Vortrag soll bei einem Zuständigkeitswechsel jeweils das ganze elektronische Sozialhilfedossier übertragen werden (Art. 10a). Dies ist datenschutzrechtlich problematisch, insbesondere dann, wenn organisatorische Informationen (Namen von Sozialarbeitenden) enthalten sind. Die Möglichkeit der Weiterübertragung von Inkassoleistungen für Unterhalts- und Unterstützungsleistungen an Dritte (Art. 11 Abs. 4) ist zu begrüssen. → <i>Integration sowie Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe (Art. 14 bis 27)</i> Die Ausnahme von Personengruppen von den Integrationszielen (Art. 15 Abs. 3 Bst. a) ist kritisch zu hinterfragen. Es ist unklar, welche Personengruppen dies betrifft, zudem sollten die regionalen Partner dazu angehört werden. Des Weiteren stellt sich die Frage, wie ohne Zielsetzungen methodisch gearbeitet werden kann, insbesondere im Rahmen der Mitwirkungspflicht. Die Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe bei vorhandenem Vermögen (Art. 18a) erfolgt mit Verweis auf die entsprechende SHG-Bestimmungen (Art. 50 bis 53 SHG), vgl. somit Bemerkungen dort. Zur Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe in Form von Sachleistungen oder zweckgebundenen Zahlungsmitteln (Art. 21 Abs. 1 Bst. b) sollte als Ausnahmebestimmung ausgestaltet sein. (Vgl. zudem die Anmerkungen zu Art. 49 SHG). Es wird begrüsst, dass neu ein Vermögensfreibetrag festgelegt werden soll (Art. 22 Abs. 1a). Der Regierungsrat hat sich dabei an die Rechtsprechung des GSI in Entscheid GSI.2023.2010 vom 24.10.2023 zu halten, entsprechend seinem Informationsschreiben vom 22.1.2024. Bei der Regelung zum Konkubinatsbeitrag (Art. 22a) vgl. Bemerkungen zu Art. 48 Abs. 2 SHG. Die Regelung zu Kürzungen (Art. 23 Abs. 2) orientiert sich ebenfalls am SHG (Art. 58); vgl. Bemerkungen dort. → <i>Unterbringung und Betreuung (Art. 28 bis 40)</i> Die Einschränkung der Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit von vorläufig Aufgenommenen auf den Zuweisungssperimeter ist als unverhältnismässig 	

	<p>abzulehnen, zumal vorläufig Aufgenommene diesen Status häufig jahrelang besitzen. Es ergeben sich auch erhebliche praktische Schwierigkeiten für die regionalen Partner, weil es mit dieser Regelung noch anspruchsvoller wird, geeignete Wohnungen für Sozialhilfebeziehende zu finden. Dies gilt im Besonderen für regionale Partner, welcher für einen räumlich kleinen Perimeter mit hohen Mieten und einer grossen Konkurrenz im Wohnungsmarkt zuständig ist. Die Regelung läuft zudem dem Bestreben des Kantons zuwider, die Anmietung von Wohnungen für Sozialhilfebeziehende durch die regionalen Partner zu beschränken. Im Weiteren ist es der Integration nicht dienlich, wenn auf das - allenfalls geänderte - soziale Umfeld keine Rücksicht genommen wird. Bei der Zuweisung von unbegleiteten Minderjährigen (Art. 34b) ist der betroffene regionale Partner zumindest zu konsultieren. Eine ausgeglichene Verteilung ist sicherzustellen.</p> <p>Für eine Wohnsitznahme ausserhalb des Zuweisungsperrimeters sollen vorläufig Aufgenommene nicht nur die Integrationsziele erreichen müssen, sondern auch einen Arbeits- oder Ausbildungsort ausserhalb des Zuweisungsperrimeters vorweisen können (Art. 37a). Dies stellt eine unverhältnismässige Einschränkung dar. Zudem ist die Umsetzung unklar, d.h. wie vorzugehen ist, wenn Sozialhilfebeziehende Mietverträge ausserhalb des Zuweisungsperrimeters abschliessen.</p> <p>Rückplatzierungen bei Personen, die ihrer Integrationspflicht nicht nachkommen (Art. 37d), sind bedenklich. Diese führen dazu, dass der Aufenthalt in Kollektivunterkünften als Strafe angeschaut wird. Auch können die Kollektivunterkünfte keine Personen mit Suchtproblematiken oder ähnlichem aufnehmen. Die Regelung wirkt sich auch auf die übrigen Bewohnenden einer Kollektivunterkunft aus, welche durch rückplatzierte Mitbewohnende an der Integration gehindert werden könnten.</p> <ul style="list-style-type: none"> → <i>Finanzierung (Art. 41 bis 43)</i> Keine Bemerkungen → <i>Aufsicht (Art. 44 bis 45)</i> Es wäre zumindest wünschenswert, wenn bei der Übertragung von Aufsichtsaufgaben an Dritte (Art. 44a SAFG) konkretisiert wird, dass die Auftragnehmer fachliche Kenntnisse im Bereich Soziales und/oder Asyl haben. → <i>Datenschutz (Art. 46 bis 55)</i> Vgl. Anmerkungen zum SHG → <i>Rechtspflege (Art. 56 bis 57)</i> Positiv anzuerkennen ist die Verankerung der Kostenlosigkeit des Verfahrens im Gesetz (Art. 55d) 	
<p>Erläss 860.1 SHG</p>		